

# Amtsblatt für die Stadt Eberswalde



Jahrgang 12 + Nr. 11

**EBSERWALDER MONATSBLATT**

Eberswalde, 4.10.2004

Internet: [www.eberswalde.de](http://www.eberswalde.de)

e-mail: [pressestelle@eberswalde.de](mailto:pressestelle@eberswalde.de)

## Inhaltsverzeichnis

### Ämliche Bekanntmachungen

1. Beschluss und In-Kraft-Treten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 520/3 „Eisenspalterei-Ost“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
2. Beschluss und In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 520/1 „Papierfabrik Wolfswinkel“ gemäß §10 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
3. Plangenehmigung für den Neubau des Betriebs Hofes Eberswalde der Ostdeutschen Eisenbahn GmbH
4. Bekanntmachungen des Beschlusses über die Offenlage des Entwurfes der „Satzung der Stadt Eberswalde über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze“ (Stellplatzsatzung.)
5. Maßnahmebezogene Einzelsatzung für die Straßenausbaumaßnahme „Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Scheeringer Straße“
6. Maßnahmebezogene Einzelsatzung für die Straßenausbaumaßnahme „Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage in der John-Schehr-Straße“
7. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Eberswalde Erschließungsbeitragsatzung

8. Maßnahmenbezogene Einzelsatzung für die Straßenausbaumaßnahme „Coppistraße/ Lichtenfelder Straße“ im Bereich vom Anschlussgleis bis zur Habbrücke 5
- Sonstige ämliche Bekanntmachungen**
1. Information über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 16.09.2004 6
- Ausschreibung**
- Verwaltungsfachangestellte (kommunal) 6
- Informeller Teil**
- Rathausnachrichten 7
- WHG aktuell 8/9
- Die Kreislandwerkerschaft Barnim 10
- WFG/WT/O Barnim 11
- Der Unternehmerverband e.V. informiert 11
- Stadtwerke Eberswalde GmbH aktuell 12
- Fotoinpressionen vom BRANDENBURG-TAG 2004 13
- Aus den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung 14
- ZWA aktuell 15
- Anzeigen 16

## Ämliche Bekanntmachungen

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

### Beschluss und In-Kraft-Treten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 520/3 „Eisenspalterei-Ost“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde hat in ihrer Sitzung am 16.09.2004 folgenden Beschluss gefasst:

1. Über die vorgebrachten Anregungen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 520/3 „Eisenspalterei-Ost“ wird entsprechend den in der beigefügten Synopse des Stadtplanungsamtes vom 11.08.2004 enthaltenen Beschlussvorschlägen gemäß § 4 und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) entschieden.  
Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange sowie Bürger, die Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 520/3 „Eisenspalterei-Ost“, Stand August 2004, wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.  
Die Begründung wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekannt zu machen.  
Die als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 520/3 „Eisenspalterei-Ost“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der Übersichtsplan (unmaßstäblich) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 520/3 „Eisenspalterei-Ost“ einschließlich Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Eberswalde, BAU-DEZERNAT, Stadtplanungsamt, Dr.-Zinn-Weg 18, Haus 1, 4. Etage, 16225 Eberswalde während der Dienststunden:

montags, mittwochs, donnerstags	von 08.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
dienstags	von 08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
freitags	von 08.00-12.00 Uhr

einschauen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 2 sowie Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eberswalde, den 21.09.2004



Schulz  
Bürgermeister



Übersichtsplan (unmaßstäblich) der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 520/3 „Eisenspalterei-Ost“

Stadt Eberswalde  
- Der Bürgermeister -

### Beschluss und In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 520/1 „Papierfabrik Wolfswinkel“ gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde hat in ihrer Sitzung am 16.04.2003 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Bebauungsplan Nr. 520/1 „Papierfabrik Wolfswinkel“, Stand März 2003, wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.  
Die Begründung wird gebilligt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu machen.  
Vom Landkreis Barnim, Der Landrat, Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Baugesetzbuches, wurden mit Bescheid vom 15.12.2003 Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht.  
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde hat darauf hin in ihrer Sitzung am 24.06.2004 folgenden Beschluss gefasst:
  1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Satzung (Beschluss-Nr. 46-767/03) des Bebauungsplanes Nr. 520/1 „Papierfabrik Wolfswinkel“ (Stand März 2003) entsprechend den Maßgaben des Landkreises Barnim als Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Baugesetzbuches aus dessen Bescheid vom 15.12.2003, Az.: 61/G-52/03, wie folgt zu ändern:  
Die Festsatzung 3.3 wird aus der Satzung herausgenommen.  
Die Festsatzung 3.4 wird aus der Satzung herausgenommen.  
Die Festsatzung 3.2 Satz 2 wird aus der Satzung herausgenommen und Satz 4 und 5 werden geändert.  
Die geänderte textliche Festsatzung 3.2 lautet:  
„Als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Fortsetzung auf Seite 2

**Fortsetzung von Seite 1**

sind die gemäß § 32 (1) Nr. 1 BbgNatSchG geschützten Biotope (seggenreiche Nasswiesen und Kleingewässern) sowie der Feuchtwald und die Feuchtwiesen auf Dauer zu sichern. Die Gehölzstrukturen des Feuchtwaldes und der Gehölzfläche sind zu erhalten. Die thematische Gewerbeliche ist zu entsiegeln und als Feuchtwiese zu entwickeln."

- Die geänderte Begründung (Stand März 2004) wird gebilligt.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die geänderte Satzung bei der zuständigen Behörde erneut vorzulegen und nach deren Bestätigung, dass keine Rechtsverletzungen geltend gemacht werden, die Satzung ortsüblich bekannt zu machen. Die Erfüllung der Maßgaben wurden mit Bescheid vom 22.07.2004, Az: 61/G-52/03, des Landkreises Barnim, Der Landrat, Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Baugesetzbuches, bestätigt.

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 520/1 Papierfabrik Wolfswinkel" wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der Übersichtsplan (unmaßstäblich) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

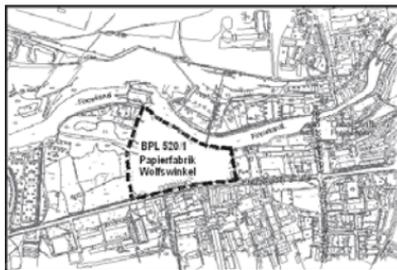
Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 520/1 "Papierfabrik Wolfswinkel" einschließlich Begründung ab dem Tage der Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Eberswalde, BAU-DEZERNAT, Stadtplanungsamt, Dr.-Zinn-Weg 18, Haus 1, 4. Etage, 16225 Eberswalde während der Dienststunden:

montags, mittwochs, donnerstags	von 08.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
dienstags	von 08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
freitags	von 08.00-12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 2 sowie Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung dieses neuen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eberswalde, den 15.05.2004

  
  
 Schulz  
 Bürgermeister



Übersichtsplan (unmaßstäblich)

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 520/1 "Papierfabrik Wolfswinkel"

Stadt Eberswalde  
 Der Bürgermeister

**Plangenehmigung für den Neubau des Betriebsbüros Eberswalde der Ostdeutschen Eisenbahn GmbH**

Das Landesamt für Bau, Verkehr und Straßenbau (LBVS) hat mit Datum vom 02.09.2004 auf den Antrag der Ostdeutschen Eisenbahn GmbH die Plangenehmigung gemäß § 18 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz für den von der Ostdeutschen Eisenbahn Gesellschaft geplanten neuen Betriebsbüro in Eberswalde erteilt.

Die Plangenehmigung nebst Antragsunterlagen liegen gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg in der Zeit

vom 06. Oktober 2004 bis zum 20. Oktober 2004

in der Stadtverwaltung Eberswalde, Baudezernat, Stadtplanungsamt, Frau Ertl (Tel. 03334/64617), Raum 09, Dr.-Zinn-Weg 18, 16225 Eberswalde während der Dienststunden

montags, mittwochs	von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
dienstags	von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
donnerstags	von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
freitags	von 8.00-12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Eberswalde, den 15.09.2004

  
  
 Schulz  
 Bürgermeister

Stadt Eberswalde  
 Der Bürgermeister

**Bekanntmachung des Beschlusses über die Offenlage des Entwurfes der „Satzung der Stadt Eberswalde über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze“ (-Stellplatzzatzung-)**

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 16.09.2004 den Entwurf der -Stellplatzzatzung- gebilligt und die Offenlage gemäß § 81 Abs. 8 Satz 3 BbgBO beschlossen.

Der Geltungsbereich der auf Grundlage der Ermächtigung des § 81 Abs. 4 BbgBO zu erlassenen Satzung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Eberswalde. Die Satzung regelt die Pflicht zur Herstellung sowie die Anzahl der notwendigen Stellplätze bei der Errichtung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. Für den Bereich der Altstadt regelt die Satzung die Einschränkung der Herstellung notwendiger Stellplätze. Diese Satzung regelt weiterhin die Bemessungsdung des gem. § 43 Abs.3 BbgBO für abzulösende Stellplätze zu entrichtenden Ablosbeiträgen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Satzung einschließlich deren Begründung liegen in der Zeit 05.10.2004 bis zum 08.11.2004

in der Stadtverwaltung Eberswalde, Baudezernat, Projektsteuerungsdezernat, Dr.-Zinn-Weg 18, Haus 1 Flur 4, Etage, 16225 Eberswalde während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags, mittwochs, donnerstags	von 08.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
dienstags	von 08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
freitags	von 08.00-12.00 Uhr

Während dieser öffentlichen Auslegung besteht für jedermann die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf. Die Stellungnahme kann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Auskünfte erteilt während der Sprechzeiten:

dienstags	von 09.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
donnerstags	von 09.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr

im Projektsteuerungsdezernat, Herr Jungnickel (Tel. 64659) Dr.-Zinn-Weg 18 Haus 1, Zimmer 414, 16225 Eberswalde.

Darüber hinaus ist der Entwurf der -Stellplatzzatzung- zur besseren Information der Bürger im Foyer des Rathauses, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde einzusehen.

Eberswalde, den 21.09.2004

  
  
 Schulz  
 Bürgermeister

Stadt Eberswalde  
 Der Bürgermeister

**Maßnahmebezogene Einzelsatzung für die Straßenausbaumaßnahme "Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Scheeringer Straße"**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nummer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 16.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Beitragsatbestand**

Zum Ersatz des Aufwandes für die "Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Scheeringer Straße" und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern im Sinne von § 8 Satz 4 dieser Satzung der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eberswalde Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

**§ 3 Vorteilbemessung**

- Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses vom beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage "Scheeringer Straße" durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt bei der in § 1 genannten öffentlichen Anlage, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient, 65 v. H.

**§ 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- Der nach § 3 ermittelte umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die ausgebaut öffentliche Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch die Vervielfachung der Fläche mit den in den nachfolgenden Punkten bestimmten Faktoren berücksichtigt.
- Als Fläche im Sinne des Punktes 1 gilt die unter Zugrundelegung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs ermittelte Grundstücksfläche, gemessen in Quadratmetern.
- Bei bebauten oder bebauenden und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken werden zu der nach Punkt 2. festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, es sei denn, die tatsächliche Geschosshöhe bleibt hinter der höchstzulässigen Geschosshöhe zurück. In diesem Fall ist der Beitragsbemessung die höchstzulässige Geschosshöhe zugrunde zu legen.
- bei unbebauten, aber bebauten Grundstücken die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- Die nach Punkt 2. und Punkt 3. ermittelte Grundstücksfläche wird mit 1,5 vervielfacht, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden Wohngebietes liegt und überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird.

**§ 5 Eckgrundstücke**

Wird das nur für Wohnzwecke bestimmte oder genutzte Grundstück des Beitragspflichtigen von mehreren Straßen berührt, so beträgt der Anteil für jede Straßenausbaumaßnahme zwei Drittel der unter § 3 Punkt 2. genannten Anteile. Ist die festgestellte Grundstücksfläche nach § 4 größer als 900 m<sup>2</sup>, so beschränkt sich die Regelung auf die Teilfläche von 900 m<sup>2</sup>.

**§ 6 Beitragsatz für die Straßenausbaumaßnahme**

**„Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Scheerer Straße“**

Der Beitragsatz für die Straßenausbaumaßnahme „Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Scheerer Straße“ beträgt 0,15168970 € je Quadratmeter anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4.

**§ 7 Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

**§ 8 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall von Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

**§ 9 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 15.02.2000 in Kraft.

Eberswalde, den 20.09.2004

  
Schulz  
Bürgermeister



Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

**Maßnahmebezogene Einzelsetzung für die Straßenausbaumaßnahme  
„Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage in der John-Scheer-Straße“**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Absatz 2 Nummer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 16.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Beitragsbestand**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Straßenbeleuchtung in der John-Scheer-Straße und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern im Sinne von § 8 Satz 4 dieser Satzung der erschlössenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eberswalde Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

**§ 3 Verteilungsmessung**

- Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses vom beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage „John-Scheer-Straße“ durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt bei der in § 1 genannten öffentlichen Anlage, die überwiegend dem Anlageverkehr dient, 65 v. H.

**§ 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- Der nach § 3 ermittelte umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die ausgetaute öffentliche Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch die Vervielfachung der Fläche mit den in den nachfolgenden Punkten bestimmten Faktoren berücksichtigt.
- Als Fläche im Sinne des Punktes 1. gilt die unter Zugrundelegung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs ermittelte Grundstücksfläche, gemessen in Quadratmetern.
- Bes bebauten oder bebauten und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken werden zu der nach Punkt 2. festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, es sei denn, die tatsächliche Geschosshöhe bleibt hinter der höchstzulässigen Geschosshöhe zurück. In diesem Fall ist der Beitragsbemessung die höchstzulässige Geschosshöhe zugrunde zu legen.
- bei unbebauten, aber bebauten Grundstücken die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- Die nach Punkt 2. und Punkt 3. ermittelte Grundstücksfläche wird mit 1,5 vervielfacht, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden Wohngebietes liegt und überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird.

Ist die tatsächlich vorhandene Nutzung überwiegend gewerblich, gilt das Grundstück auch als überwiegend gewerblich genutzt, wenn die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse hinter der rechtlich zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurückbleibt.

**§ 5 Eckgrundstücke**

Wird das nur für Wohnzwecke bestimmte oder genutzte Grundstück des Beitragspflichtigen von mehreren Straßen berührt, so beträgt der Anteil für jede Straßenausbaumaßnahme zwei Drittel der unter § 3 Punkt 2. genannten Anteile. Ist die festgestellte Grundstücksfläche nach § 4 größer als 900 m<sup>2</sup>, so beschränkt sich die Regelung auf die Teilfläche von 900 m<sup>2</sup>.

**§ 6 Beitragsatz für die Straßenausbaumaßnahme**

**„Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage in der John-Scheer-Straße“**

Der Beitragsatz für die Straßenausbaumaßnahme „Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der John-Scheer-Straße“ beträgt 0,17597927 € je Quadratmeter anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4.

**§ 7 Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

**§ 8 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall von Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

**§ 9 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 15.02.2000 in Kraft.

Eberswalde, den 20.09.2004

  
Schulz  
Bürgermeister



Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

**Satzung  
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen  
der Stadt Eberswalde  
Erschließungsbeitragsatzung**

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 sowie der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung und der § 1 Abs. 1 mit § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in der Sitzung am 16.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung des Erschließungsbeitrages**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Eberswalde entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) Erhebungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**

**Art der Erschließungsanlagen**

- Erschließungsanlagen sind
- die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
  - die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege);
  - die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Samenstraßen;
  - öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, soweit sie Bestandteil der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
  - Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlage sind.

**§ 3**

**Umfang der Erschließungsanlagen**

- Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
  - Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127, Abs. 2, Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
    - bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
    - über zwei Geschosse bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
    - über vier Geschosse bis zu einer Breite von 32 m,
 wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;

Fortsetzung auf Seite 4

**Fortsetzung von Seite 3**

2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127, Abs. 2, Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von a) bis zu vier Geschosse bis zu einer Breite von 13 m, b) über zwei Geschosse bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m, c) über vier Geschosse bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
3. Straßen, Wege und Plätze in Baugebieten, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127, Abs. 2, Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127, Abs. 2, Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
5. Sammelstraßen (§ 127, Abs. 2, Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 4 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
7. Parkflächen und Grünanlagen soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
8. Der Umfang von Anlagen nach § 2, Ziff. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
2. Die in Abs. 1, Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfasst Fahr- und Sandspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammbreite und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
3. Die in Abs. 1, Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
4. Die in Abs. 1 genannten Breiten und die Durchschnittsbreiten, sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlagen durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
5. Die in Abs. 1 genannten Breiten umfasst nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu deren Herstellung in Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
6. Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke, im Sinne von Abs. 1, unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite betragsfähig.
7. Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H. mindestens aber um 8 m.

**§ 4**

- Ermittlung des betragsfähigen Erschließungsaufwandes**
1. Zum betragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
    - a) den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
    - b) die Freilegung,
    - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers, einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
    - d) die Herstellung der Rinnen sowie der Randstreifen,
    - e) die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
    - f) die Mopedwege,
    - g) die Gehwege,
    - h) die Beleuchtungsanlagen,
    - i) die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
    - j) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
    - l) die Übernahme von Anlagen als gemeindefähige Erschließungsanlagen,
    - m) die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
    - n) die Herstellung der Grünanlagen,
    - o) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes.
  2. Der betragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch
    - a) den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
    - b) diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken bereit hergestellt werden.
  3. Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57, S. 4 BauGB und des § 58, Abs. 1, S. 1 BauGB auch die Kosten für die Herstellung der Anlagen nach § 4, Abs. 1, Nr. 4.
  4. Der betragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entrichteten Kosten ermittelt.

**§ 5**

- Art der Ermittlung des betragsfähigen Erschließungsaufwandes**
- Der betragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

**§ 6**

**Anteil der Stadt am betragsfähigen Erschließungsaufwand**  
 Vom ermittelten betragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Stadt 10 v. H.

**§ 7**

- Verteilung des betragsfähigen Erschließungsaufwandes**
1. Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammenfassenden Aufwandsermittlung, durch die eine Erschließungsanlage bestehende, der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, indem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
  2. Als Grundstücksfläche gilt
    - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
    - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
    - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die nicht unter lit. a) fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angeschlossen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage zugewand-

- ten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) – c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. dem Fall von lit. c) der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- e) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Freizeitanlagen, Sportplätze, Freizeitanlagen, Dauerkegelbahnen) nutzbar sind oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
3. Bei den in Ziff. 2 lit. e) genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Ziff. 2 berücksichtigt. Bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken werden zu der nach Ziff. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzuzuzählen. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist ein Geschoszzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
4. Die nach Ziff. 2 und Ziff. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht
  - a) mit 0,5 wenn das Grundstück nur in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkegelbahnen) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt wird;
  - b) mit 1,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 33, 4, 4a BauNV), Dorfgebietes (§ 8 BauVO) oder Mischgebietes (§§ 3a BauVO) oder auso ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsgebietes übergewidmet gewerblich oder übergewidmet für einen anderen Zweck als bauliche Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
  - c) mit 2,0 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauVO), Kerngebietes (§ 7 BauNV) oder Sondergebietes (§ 11 BauNV) liegt;
  - d) mit 3,0 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes (§ 9 BauVO) liegt;
  - e) Die vorstehende Regelung zu lit. b) – d) gilt nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.
5. Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. 3, Satz 2 gilt:
  - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumaßenszahl angegeben ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Baumaßenszahl auf ganze Zahlen gerundet;
  - c) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
  - f) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) – e) überschritten wird;
  - g) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumaßenszahl nicht bestimmt sind, a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, ab) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung übergewidmet vorhandenen Vollgeschosse,
  - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als einschossiges Gebäude behandelt. Dabei gelten bei industriell genutzten oder industriell nutzbaren Grundstücken, die bebaut oder bebaubar sind, je angefangene 2,80 m tatsächliche oder zulässige Gebäudehöhe als ein Vollgeschoss.

**§ 8**

- Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen**
1. Grundstücke, die durch mehrere betragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127, Abs. 2, Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage betragspflichtig.
  2. Werden solche Grundstücke nur für Wohnzwecke genutzt oder sind sie nur für Wohnzwecke bestimmt, so wird die nach § 7, Ziff. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7, Ziff. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder der betragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 7, Ziff. 2 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 m<sup>2</sup>, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 m<sup>2</sup>.
  3. Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage i. S. von § 127, Abs. 2, Nr. 1 BauGB erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach geltendem Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen. (Vgl. § 8, Abs. 3 der EBS von 24.08.1998).
  4. Werden Grundstücke durch Grünanlagen (§ 127, Abs. 2, Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7, Ziff. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7, Ziff. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei der Abrechnung jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht, wenn Beiträge für weitere Anlagen erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.

**§ 9**

- Kostenstaplung**
- Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden, für den Erwerb der Erschließungsflächen.
- a) die Freilegung der Erschließungsflächen,
  - b) die Herstellung der Straßen und Wege ohne Moped-, Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen,
  - c) die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
  - d) die Herstellung der Mopedwege oder eines von ihnen,
  - e) die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
  - f) die Herstellung der Entwässerungsanlagen,
  - g) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
  - h) die Herstellung der Parkflächen,
  - i) die Herstellung der Grünanlagen.

**§ 10**

- Merkmal der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen**
1. Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127, Abs. 2, Nr. 1 – 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn

- a) sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
  - b) die Stadt Eberswalde Eigentümer ihrer Flächen ist,
  - c) die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.
2. Dabei sind hergestellt
- a) die Fahrbahn, wenn sie einen Unterbau und eine Decke aus Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweist,
  - b) die Gehwege, wenn sie gegen die Fahrbahn abgegrenzt und mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise befestigt sind, wobei bei befahrenen Wohnwegen auf die Abgrenzung gegen die Fahrbahn verzichtet werden kann,
  - c) die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
  - d) die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe und die zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Leitungen betriebsfertig hergestellt sind,
  - e) die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
3. Park- und Grünflächen sind einzelfähig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Stadt Eigentümerin ihrer Flächen ist und
- a) die Parkflächen, die in Ziff. 2. lit. a), d) und e) aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
  - b) die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
4. Die Merkmale der endgültigen Herstellung für die erstmalige Herstellung von verkehrsberuhigten Wohnstraßen werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
5. Durch Sonderatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Ziff. 1 – 3 festgelegt werden.

**§ 11 Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2, Ziff. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

**§ 12**

**Voraussetzungen auf den Erschließungsbeitrag**

- 1. Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Stadt Voraussetzungen auf den Erschließungsbeitrag verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist.
- 2. Die Voraussetzungen sind die voraussichtliche Höhe des Erschließungsbeitrages nicht übersteigen. Sie lässt das Recht der Gemeinde auf Erhebung des Erschließungsbeitrages nach seiner Entstehung unberührt. Die Voraussetzung ist mit der endgültigen Beitragschuld zu verrechnen, auch wenn der Voraussetzungen nicht beitragspflichtig ist. Die Voraussetzung wird durch Voraussetzungsbescheid erhoben.

**§ 13**

**Ablösung des Erschließungsbeitrages**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Zur Feststellung des Ablösungsbeitrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe des § 7 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen. Durch Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 14**

**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend am 03.02.1993 in Kraft.  
Eberswalde, den 20.09.2004

  
Schulz  
Bürgermeister



Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

**Maßnahmenbezogene Einzelatzung für die Straßenausbaumaßnahme  
"Coppstraße/Lichterfelder Straße" im Bereich vom Anschlussgleis bis zur Hubbrücke**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Absatz 2 Nummer 10, der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtvorstandssitzung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 16.09.2004 folgende Satzung beschlossen

**§ 1 Beitragsbestand und Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Verbesserung

- der Fahrbahn,
- der Stützmauer
- und Bushaltestellen,
- der Geh- und Radwege,
- der Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
- der Oberflächenentwässerung und
- der Beleuchtungseinrichtung

der öffentlichen Anlage "Coppstraße/Lichterfelder Straße" im Bereich vom Anschlussgleis bis zur Hubbrücke und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern im Sinne von § 7 Satz 4 dieser Satzung der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eberswalde Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

**§ 3 Vorteilsbesimmung**

1. Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses vom beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage "Coppstraße/Lichterfelder Straße" im Bereich vom Anschlussgleis bis zur Hubbrücke durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.

- 2. Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt bei der in § 1 genannten öffentlichen Anlage "Coppstraße/Lichterfelder Straße" im Bereich vom Anschlussgleis bis zur Hubbrücke, die entsprechend der Verkehrsbedeutung als Hauptverkehrsstraße anzusehen ist, für die Verbesserung
  - der Fahrbahn, 30 v. H.
  - der Stützmauer, 30 v. H.
  - und Bushaltestellen, 30 v. H.
  - der Geh- und Radwege, 50 v. H.
  - und der Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind, 40 v. H.
  - der Oberflächenentwässerung, 50 v. H.
  - und der Beleuchtungseinrichtung, 40 v. H.
- 3. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.

**§ 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

1. Der nach § 3 ermittelte umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die ausgetaute öffentliche Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch die Verflechtung der Fläche mit in den nachfolgenden Punkten bestimmten Faktoren berücksichtigt.

- 2. Als Grundstücksfläche im Sinne des Punktes 1. gilt
  - a) bei Grundstücken, die insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtläche des Grundstücks.
  - b) bei Grundstücken, die mit ihrer Gesamtläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Dauerkieingen) und bei Grundstücken, die nur in anderer Weise (z. B. Waldflächen) nutzbar sind, die Gesamtläche des Grundstücks. Die Teilfläche des Grundstücks, die nur in anderer Weise nutzbar ist (z. B. Waldfläche), wird mit dem Faktor des Punktes 4. a) vervielfacht und die Teilfläche des Grundstücks die nur in vergleichbarer Weise nutzbar ist (z. B. Dauerkieingen) wird mit dem Faktor des Punktes 4. b) vervielfacht.
- 3. Bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken werden zu der nach Punkt 2. festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

- Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, es sei denn, die tatsächliche Geschosshöhe bleibt hinter der höchstzulässigen Geschosshöhe zurück; in diesem Fall ist der Beitragsbemessung die höchstzulässige Geschosshöhe zugrunde zu legen.
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
4. Die nach Punkt 2. und Punkt 3. ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht
- a) mit 0,0167 wenn das Grundstück nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in anderer Weise nutzbar ist (z. B. Waldflächen)
  - b) mit 0,5 wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise nutzbar ist oder außerhalb von Bebauungsplänen tatsächlich so genutzt wird (z. B. Dauerkieingen) oder im Außenbereich liegt.
  - c) mit 1,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden Wohngebietes liegt und überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird.
  - d) mit 2,0 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 9 BauNVO) liegt.

**§ 5 Beitragsatz für die Straßenausbaumaßnahme**

**"Coppstraße/Lichterfelder Straße" im Bereich vom Anschlussgleis bis zur Hubbrücke**

Der Beitragsatz für die Straßenausbaumaßnahme Verbesserung
 

- der Fahrbahn,
- der Stützmauer
- und Bushaltestellen,
- der Geh- und Radwege,
- der Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
- der Oberflächenentwässerung und
- der Beleuchtungseinrichtung

 in der öffentlichen Anlage "Coppstraße/Lichterfelder Straße" im Bereich vom Anschlussgleis bis zur Hubbrücke beträgt 0,345/19915 EUR je Quadratmeter anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4.

**§ 6 Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

**§ 7 Beitragspflichtig**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigten. In das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wohnrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgetauft und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall von Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

**§ 8 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 20.12.1999 in Kraft.  
Eberswalde, den 20.09.2004

  
Schulz  
Bürgermeister



**Sonstige ämtliche Bekanntmachungen**

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

**Information über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 16.09.2004**

**Vorlage** 11/9/04 **Einreicher** Dezernat I  
Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Terminkalender in der Variante 1 für die Stadtverordnetenversammlung Eberswalde und ihrer Ausschüsse für das Jahr 2005 zur Kenntnis.  
**Antrag** A 01/9/04 **Einreicher** Fraktion FDP

**Abberufung sachkundiger Einwohner** **Beschluss-Nr.:** 9-133/04  
Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Dietmar Oel als sachkundigen Einwohner aus dem Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur, Sport und Soziales ab.  
**Antrag** A 01/9/04 **Einreicher** Fraktion FDP

**Berufung sachkundiger Einwohner** **Beschluss-Nr.:** 9-133/04  
Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Sport als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur, Sport und Soziales.  
**Antrag** A 02/9/04 **Einreicher** Fraktion SPD

**Behindertenselbsthilfe als Berater in städtischen Ausschüssen** **Beschluss-Nr.:** 9-134/04  
Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Hartmut Wittig als Berater der Behindertenselbsthilfe in den Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt.  
**Antrag** A 02/9/04 **Einreicher** Fraktion SPD

**Benennung für den ABPU** **Beschluss-Nr.:** 9-134/04  
Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Hartmut Wittig als Berater der Behindertenselbsthilfe in den Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt.  
**Vorlage** 2/9/04 **Einreicher** Bürgeramt

**Richtlinie der Stadt Eberswalde über die Gewährung eines „kommunalen Begrüßungsgeleides“ für Studierende** **Beschluss-Nr.:** 9-119/04  
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage zur Beschlussvorlage beigefügte Richtlinie der Stadt Eberswalde über die Gewährung eines „kommunalen Begrüßungsgeleides“ für Studierende. Diese Richtlinie gilt ab 1. September 2004.  
**Vorlage** 3/9/04 **Einreicher** Projektsteuerungsdienst

**Satzung der Stadt Eberswalde über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)** **Beschluss-Nr.:** 9-120/04  
1. Der Entwurf der „Satzung der Stadt Eberswalde über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze“ (Stellplatzsatzung) wird gebilligt.  
2. Der Entwurf der „Satzung der Stadt Eberswalde über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze“ (Stellplatzsatzung) wird gemäß § 81 Abs. 8 Satz 3 BbgBO zur Offenlage beschlossenen.  
Fristgerecht vorgebrachte Anregungen sind der Stadtverordnetenversammlung zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.  
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Offenlage ortsüblich bekannt zu machen.

**Vorlage** 3/9/04 **Einreicher** Projektsteuerungsdienst  
**Satzung der Stadt Eberswalde über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)** **Beschluss-Nr.:** 9-120/04  
1. Der Entwurf der „Satzung der Stadt Eberswalde über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze“ (Stellplatzsatzung) wird gebilligt.  
2. Der Entwurf der „Satzung der Stadt Eberswalde über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze“ (Stellplatzsatzung) wird gemäß § 81 Abs. 8 Satz 3 BbgBO zur Offenlage beschlossenen.  
Fristgerecht vorgebrachte Anregungen sind der Stadtverordnetenversammlung zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.  
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Offenlage ortsüblich bekannt zu machen.

**Vorlage** 4/9/04 **Einreicher** Bauamt  
**Beschluss-Nr.:** 9-121/04  
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 zur Beschlussvorlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Eberswalde – Erschließungsbeitragsatzung –.  
**Vorlage** 5/9/04 **Einreicher** Bauamt

**Maßnahmebezogene Einzelsetzung für die Straßenausbaumaßnahme „Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage in der John-Scheer-Straße“** **Beschluss-Nr.:** 9-122/04  
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 zur Beschlussvorlage beigefügte Maßnahmebezogene Einzelsetzung für die Straßenausbaumaßnahme „Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage in der John-Scheer-Straße“ und nimmt die als Anlage 2 zur Beschlussvorlage beigefügte Kalkulation des Beitragsatzes zur Kenntnis.  
**Vorlage** 6/9/04 **Einreicher** Bauamt

**Maßnahmebezogene Einzelsetzung für die Straßenausbaumaßnahme „Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Scheeringer Straße“** **Beschluss-Nr.:** 9-123/04  
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 zur Beschlussvorlage beigefügte Maßnahmebezogene Einzelsetzung für die Straßenausbaumaßnahme „Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Scheeringer Straße“ und nimmt die als Anlage 2 zur Beschlussvorlage beigefügte Kalkulation des Beitragsatzes zur Kenntnis.  
**Vorlage** 7/9/04 **Einreicher** Bauamt

**Maßnahmebezogene Einzelsetzung für die Straßenausbaumaßnahme „Angermünder Straße“ im Bereich der öffentlichen Anlage Brückenstraße und der Einmündung der öffentlichen Anlage Straße des Friedens** **Beschluss-Nr.:** 9-124/04  
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 zur Beschlussvorlage beigefügte Maßnahmebezogene Einzelsetzung für die Straßenausbaumaßnahme „Angermünder Straße“ im Bereich der öffentlichen Anlage Brückenstraße und der Einmündung der öffentlichen Anlage Straße des Friedens und nimmt die als Anlage 2 zur Beschlussvorlage beigefügte Kalkulation des Beitragsatzes zur Kenntnis.  
**Vorlage** 8/9/04 **Einreicher** Bauamt

**Maßnahmebezogene Einzelsetzung für die Straßenausbaumaßnahme „Coppistraße/Lichterfelder Straße“ im Bereich von Anschlussgleis bis zur Hubbrücke** **Beschluss-Nr.:** 9-125/04  
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 zur Beschlussvorlage beigefügte Maßnahmebezogene Einzelsetzung für die Straßenausbaumaßnahme „Coppistraße/Lichterfelder Straße“ im Bereich von Anschlussgleis bis zur Hubbrücke und nimmt die als Anlage 2 zur Beschlussvorlage beigefügte Kalkulation des Beitragsatzes zur Kenntnis.  
**Vorlage** 9/9/04 **Einreicher** Dezernat III

**Veränderung der Geschäftsanteile der Stadt Eberswalde an der ESCH GmbH Eberswalder Sozial- und Gesundheits-Holding** **Beschluss-Nr.:** 9-126/04  
Der in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.05.2003 mit dem Wortlaut „Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, Verhandlungen mit dem Landkreis Barnim dahingehend zu führen, dass die Geschäftsanteile der Stadt Eberswalde an der ESCH GmbH Eberswalde, Sozial- und Gesundheits-Holding an den Landkreis Barnim verkauft und abgetreten werden.“

gefasste Beschluss (Beschluss-Nr. 47-778/03) wird aufgehoben.  
**Vorlage** 11/9/04 **Einreicher** Stadtplanungsamt  
**2. Änderung Bebauungsplan Nr. 520/3 „Eisenpalterei-Ost“ - Behandlung der Anregungen** **Beschluss-Nr.:** 9-127/04

**Beschluss-Nr.:** 9-127/04  
1. Über die vorgebrachten Anregungen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 520/3 „Eisenpalterei-Ost“ wird entsprechend den in der beigefügten Synopse des Stadtplanungsamtes vom 11.08.2004 enthaltenen Beschlussvorschlägen gemäß § 4 und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) entschieden.  
Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange sowie Bürger, die Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.  
2. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 520/3 „Eisenpalterei-Ost“, Stand August 2004, wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossenen.  
Die Begründung wird gebilligt.  
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

**Vorlage** 10/9/04 **Einreicher** Rechts- und Ordnungsamt  
**Beschluss-Nr.:** 9-128/04  
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung vom 10.06.1999 (GVBl. 199 S. 211), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie im Land Brandenburg und zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften (GVBl. 102 S. 62,72) vom 10.07.2002, die Einziehung der nachfolgend näher bezeichneten Verkehrsfläche.  
**Bezeichnung der Straße** **Beschluss-Nr.:** 9-128/04  
Am Alten Walzwerk **Einreicher** Stadtplanungsamt

**Städtebauliche Rahmenplanung für das Sanierungsgebiet „Stadtzentrum Eberswalde“** **Beschluss-Nr.:** 9-129/04  
**Fortschreibung II vom Juni 2004 - Kenntnisnahme und Selbstbindung Beschluss** **Beschluss-Nr.:** 9-129/04  
Die Städtebauliche Rahmenplanung für das Sanierungsgebiet Stadtzentrum Eberswalde – Fortschreibung II vom Juni 2004 – wird zur Kenntnis genommen.  
Die in den Kapiteln 4 „Sanierungsziele“ und 5 „Städtebauliches Nutzungskonzept“ schriftlich formulierten städtebaulichen Zielvorstellungen, die Pläne 12 „Leitbild Stadtentwicklung“ und 16 „Nutzungskonzept“ sowie die in den Blockkonzepten im Kapitel 6 schriftlich fixierten Ziele und Maßnahmen zur Blocksanierung/entwicklung“ werden als Fortschreibung und Konkretisierung der Sanierungsziele beschlossenen.  
**Vorlage** 13/9/04 **Einreicher** Stadtplanungsamt

**Bebauungsplan Nr. 110/1 „Am Mark“ - Behandlung der Anregungen** **Beschluss-Nr.:** 9-130/04  
1. Über die vorgebrachten Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 110/1 „Am Mark“ wird entsprechend den in der beigefügten Synopse des Stadtplanungsamtes vom 17.08.2004 enthaltenen Beschlussvorschlägen gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) entschieden.  
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.  
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist entsprechend dem Abwägungsergebnis zu ändern.  
Karten, Lagepläne, Anlagen zu den Beschlüssen sowie die Originale der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptschusses können im Büro der Stadtverordneten (Rathaus, Breite Straße 41-44, Raum: 303, 16225 Eberswalde) eingesehen werden.  
Eberswalde, den 29.09.2004  
Schulz  
Bürgermeister

**Fortsetzung Novemberausgabe**  
**Ende der Ämtlichen Bekanntmachungen**

**Ausschreibung**

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

Die Stadt Eberswalde stellt zur Ausbildung ein:

**Verwaltungsfachangestellte (kommunal)**

Beginn der Ausbildung: 08.08.2005  
Dauer der Ausbildung: 3 Jahre  
Ausbildungsgang: Praktische Ausbildung in der Stadtverwaltung Eberswalde, theoretische Ausbildung am Oberstenzentrum Barnim in Bernau und an der Brandenburgischen Kommunalkademe  
Gesucht werden engagierte junge Menschen, die die 10. Klasse der Gesamt- oder Realschule abgeschlossen haben bzw. einen gleichwertigen Abschluss verfügen und für den Dienst in der allgemeinen nichttechnischen Verwaltung geeignet sind.  
Die Vergütung erfolgt nach dem Ausbildungsverfügungstarifvertrag für Auszubildende (Ost) im Bereich der VKA.  
Nähere Auskünfte können im Hauptamt/SG Personalleistungen der Stadtverwaltung Eberswalde eingeholt werden (Tel.: 03334/64135).  
Anerkante Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.  
Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf und Kopie des letzten Schulzeugnisses) sind innerhalb von 3 Wochen nach Veröffentlichung mit der Aufschrift "Bewerbung" zu richten an:

**Stadt Eberswalde**  
**Hauptamt**  
**Breite Straße 41 - 44**  
**16225 Eberswalde**

Wir bitten um Verständnis, dass Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nicht zurückgeschickt werden können. Sie können selbstverständlich zu den üblichen Sprechzeiten persönlich abgeholt werden.  
Eberswalde, den 01.10.2004  
Im Auftrag:  
gez. Wessolke  
Amtsteiler Hauptamt

## Ehrentafel Medaille für Treue Dienste in Kupfer

Steffen Papst  
Freiwillige Feuerwehr (FF)  
Sommerfelde  
Hauptfeuerwehrmann  
Sven Kersten  
FF Sommerfelde  
Hauptfeuerwehrmann  
Eick Reimann  
FF Eberswalde  
Oberlöschmeister  
Carsten Groß  
FF Eberswalde  
Löschmeister

## Medaille für Treue Dienste in Bronze

Jürgen Schulz  
FF Clara-Zetkin-Siedlung  
Löschmeister  
Ingo Speer  
FF Tomow  
Löschmeister  
Detlef Schrader  
FF Eberswalde  
Oberlöschmeister

## Ehrennadel des Kreisfeuerwehr- verbandes in Bronze (25 Jahre)

Dietmar Vaqué  
Berufsfeuerwehr  
Oberbrandmeister  
Rainer Depke  
Berufsfeuerwehr  
Brandamtmann

## Neue Technik und Ehrung für FFW-Männer



Am 9.9.2004 ehrte der Beigeordnete Uwe Birik gemeinsam mit dem Leiter der Berufsfeuerwehr Brandamtsrat Nicolaus Meier in würdiger Form freiwillige Feuerwehrmänner, die engagiert und zuverlässig ihren Dienst ehrenamtlich zum Wohle der Bevölkerung verrichten (siehe nebenstehende Ehrentafel). Außerdem übergab Uwe Birik im Auftrag der Stadtverwaltung einen neuen (gebrauchten) Einsatzzeitwagen, der auch als Mannschaftstransporter genutzt wird, ein Rettungsboot sowie moderne Ausrüstung u.a. Flammenschutzhauben und 45 Funkmeldeempfänger. Technik im Werte von insgesamt ca. 40.000 Euro. Quasi im Gegenzug wurden folgende junge Männer als Feuerwehrmannwärter der FF Finow aufgenommen:



Andy Kottke, Lars Kroll, Jan Joswig, Mathias Müller, Tobias Günther und Dustin Lux.

Fotos:Stö.

## Auf ein Wort, liebe Eberswalderinnen und Eberswalder,

ich möchte die Gelegenheit nutzen und mich nochmals sehr herzlich für das überwallende Engagement von Organisatoren und Sponsoren anlässlich des Brandenburg-Tages 2004 in unserer Stadt bedanken! Mich hat die ungeheure Vielseitigkeit und die Freude begeistert, mit der an Ständen und auf Bühnen das Leben unserer Stadt durch Akteure aus Wirtschaft und Politik, aus Wissenschaft und Lehre, Kultur und Sport widergespiegelt wurde. Kombiniert mit den Landespräsentationen und einem begeisterungsfähigen Publikum präsentierte sich Eberswalde als hervorragender Gastgeber des Landesfestes.



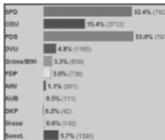
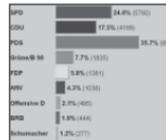
Das bestätigte uns auch Ministerpräsident Platzek!  
Ihr ...

*Carsten Krenz*

## Vorläufiges Ergebnis Landtagswahl Wahlkreis 13

### Erststimme

### Zweitstimme



Ein herzlicher Dank geht an alle Wahlhelfer aus der Verwaltung, aus Parteien und Vereinen und an alle Privatpersonen, die am 19.9.2004 für einen zügigen und reibungslosen Wahlablauf sorgten.

## Sanierungsbeitrags und Baudezernat laden ein

\* 19.10., 19 Uhr, Alte Forstakademie, Ingenieur Horst Talaschus, Oranienburg, zum Thema Mauerfeuchte. U.a. zu Ursachen und Entstehung, Salze im Mauerwerk, Verfahren zur Beseitigung, Grundzüge der Bauphysik. Näheres Infos unter [www.tagema.de](http://www.tagema.de) – der Eintritt ist kostenlos.

## Ökoher-Stadtverordneten-Termine

\* **Stadtverordnetenversammlung:** 21.10., 18 Uhr  
Die aktuelle Tagesordnung entnehmen Sie bitte dem Schaukasten vor dem Rathaus. Für die Stadtverordnetenversammlung werden sie außerdem im "Barnimer Bül" veröffentlicht. Die Sitzung ist öffentlich.

Redaktionschluss dieser Ausgabe des Amtsblattes: 15.9.2004  
Für die November-Ausgabe: Mittwoch, 13.10.2004  
Nächster Erscheinungstermin: Montag, 2.11.2004

## Marktplatzpreisträger

Der Gewinner im Marktplatz-realisierungswettbewerb heißt: REHWALDT Landschaftsarchitekten – ein Büro aus Dresden. Nach einstimmiger Meinung der Jury machte deren Entwurf das Rennen (Ausführlich dazu in den Eberswalder Altstadtmächrichten 4/2004). In einer Ausstellung in der Sparkasse Barnim wurden die Ideen der 1.-3. Preise gezeigt. Geplant ist die Umsetzung für Ende 2006 – zeitgleich mit der Fertigstellung des Paul-Wunderlich-Hauses.



Dipl.-Ing. Till Rehwaldt präsentiert den Siegerentwurf.

## Historisches Waldbuch und Gedenkmünze zum Richtfest



Wie berichtet (AB 9 und 10/2004), wehte am 3.9.2004 der Richtkranz über dem innovativen Wald-Solheim an der Brunnenstraße. Bauunternehmer Hans Lausch überreichte dazu stellvertretend den Bauherren Förderkreis Waldschule e.V. und Thomas Simon ein historisches Buch des Waldes – mit den besten Wünschen für die Entwicklung des Hauses. Dabei u.a. Horst Dörner vom federführenden Planungsbüro und Sparkassenvorstand Josef Keil, der mittels kraftigen Hämmerchlägen eine Silbermünze am Gebälk des Dachstuhles verankerte: "Auf dass der Bau gelinge!" Infos: [www.waldsolarheim.de](http://www.waldsolarheim.de)

Verein Lokale Agenda 21 Eberswalde e.V.:  
3.11., 19 Uhr, Bierakademie, 6. Agenda-Stammtisch

## Amtsblatt für die Stadt Eberswalde



EBSERSWALDER MONATSBLATT

Erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch monatlich  
Herausgeber und Redaktion: Stadt Eberswalde  
Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde  
Telefon: (03334) 6 41 06, Telefax: (03334) 6 41 54, ISSN 1436-3143  
Internet: [www.eberswalde.de](http://www.eberswalde.de), e-mail: [preressestelle@eberswalde.de](mailto:preressestelle@eberswalde.de)  
Auflage: 29.000

Das Amtsblatt für die Stadt Eberswalde liegt am Erscheinungstag im Rathaus, Bürgerberatung, aus  
kostenloser Zustellung in alle erreichbaren Eberswalder Haushalte.  
Keine Haftung für unzufordernd eingegangene Bilder und Manuskripte.  
Verleger und Anzeigenannahme: agreement werbeagentur gmbh  
Siegfriedstraße 204, 10585 Berlin, Tel.: (030) 97 10 12 13.  
Fax: (030) 97 10 12 27, e-mail: [beck@agreement-berlin.de](mailto:beck@agreement-berlin.de)  
Es besteht die Möglichkeit, über die agreement werbeagentur gmbh, das Amtsblatt zu beziehen. Das Jahresabonnement kostet 25 € inklusive MwSt., Einzelnummern können gegen Einreichung von frankierten Rückumschlägen AA (1,44 € Porto pro Ausgabe) bezogen werden.

Das Amtsblatt redigiert: Britta Stöwe  
Verlegerin: Britta Stöwe  
Schwaner Straße 10, 16225 Eberswalde  
Telefon: (03334) 2 46 45, Fax: (03334) 39 19 08, e-mail: [BrittaStoewe@gmx.de](mailto:BrittaStoewe@gmx.de)  
Für die Anzeigenredaktion: Britta Stöwe  
Verteiler: Märkische Verlags- und Druckhaus GmbH & Co.KG  
Tel.: (03334) 20 29 11

Die namentlich gekennzeichneten Beiträge widerspiegeln nicht immer die Meinung des Herausgebers.

ANZEIGEN

**Heegermühler Str. 15**



**Vierraumwohnung im 2. OG**  
 Ausstattung: Küche, Bad, Gaszentralheizung  
 Fläche: 116,90 m<sup>2</sup>  
 Miete: 478,12 € (zuzügl. Betriebs- und Heizkosten)  
 Kautions: nach Vereinbarung



**Wohnungsbau- und Hausverwaltungs GmbH, Dorfstr. 09, 16227 Eberswalde**  
 Telefon: (03334) 30 22 46 oder 30 22 48

**Weinbergstr. 14**



**Dreierwohnung im DG**  
 Ausstattung: Küche, Bad, Gaszentralheizung  
 Fläche: 83,16 m<sup>2</sup>  
 Miete: 415,80 € (zuzügl. Betriebs- und Heizkosten)  
 Kautions: nach Vereinbarung



**Wohnungsbau- und Hausverwaltungs GmbH, Dorfstr. 09, 16227 Eberswalde**  
 Telefon: (03334) 30 22 46 oder 30 22 48

**Freienwalder Str. 13**



**Einraumwohnung im DG**  
 Ausstattung: Küche, Bad, Gaszentralheizung  
 Fläche: 43,95 m<sup>2</sup>  
 Miete: 257,55 € (zuzügl. Betriebs- und Heizkosten)  
 Kautions: nach Vereinbarung  
 Besichtigung: Tel. 302246/302248



**Wohnungsbau- und Hausverwaltungs GmbH, Dorfstr. 09, 16227 Eberswalde**  
 Telefon: (03334) 30 22 46 oder 30 22 48

**Schicklerstr. 01**



**Dreierwohnung im 1. OG**  
 Ausstattung: Küche, Bad, Balkon, Gäste-WC, Gaszentralheizung  
 Fläche: 121,01 m<sup>2</sup>  
 Miete: 588,00 EUR (zuzügl. Betriebs- und Heizkosten)  
 Kautions: nach Vereinbarung



**Wohnungsbau- und Hausverwaltungs GmbH, Dorfstr. 09, 16227 Eberswalde**  
 Telefon: 03334/30 22 46

**Bauminister besuchte WHG-Stand am Brandenburgertag**

Übersrcht und mit großer Freude konnten wir den Bauminister des Landes Brandenburg Frank Szymanski während des Brandenburgertages an unserem Präsentationsstand begrüßen. Es zeigte sich dabei, welche hohe Wertschätzung der Minister der WHG zukommen ließ. Besonders angetan war Frank Szymanski von den Leistungen der WHG von den Leistungen der WHG bei stadtbildprägenden Bauten, ihren heutigen Ausssehen, der erreichten Wohnqualität und eines lebenswerten Wohnumfeldes. Ein wichtiges Thema während der Gespräche waren erneut die Möglichkeiten der Restaurierung und Modernisierung der Messingwerk-siedlung. Weiterhin konnten wir über unsere vielfältigen Vermietungsprogramme informieren, die sowohl jungen Menschen als auch älteren Bürgern attraktives Wohnen und Leben in Eberswalde bieten. Es gab insgesamt reges Interesse für unsere Wohnungsange-



WHG-Chef Rainer Wiegandt und WHG-Vermietungsfachfrau Birgit Thätner im Gespräch mit Frank Szymanski. Foto: WHGSö.

bote. So informierten sich u.a. zwei ältere Damen aus der Uckermark darüber, welche Möglichkeiten ihnen die WHG zum Wohnen in Eberswalde bietet. Sie seien zwar vor einigen Jahren extra in die ländliche Gegend gezogen, doch Arztbesuche und Einkäufe seien von dort aus mit erheblichen Umständen verbunden, so dass sie gern nach Eberswalde ziehen wollten. Hier komme auch der Familiengarten dazu, der es beiden angetan hat!

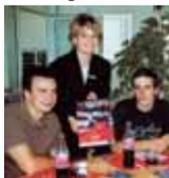
**Liebe Finower Bürgerinnen und Bürger,**

am Jahresanfang hatte ich Ihnen versprochen, regelmäßig über meine Arbeit als Ortsbürgermeister zu berichten. Leider hatte die StVV im April mit der Änderung der Hauptsatzung u.a. auch beschlossen, dass über den Inhalt meiner Beiträge für das Eberswalder Monatsblatt – wie über die der anderen Ortsbürgermeister – durch den Vorsitzenden der StVV zu entscheiden ist. Dieser undemokratischen Bestimmung wollte ich mich nicht unterwerfen und habe daher keine Beiträge mehr eingereicht. Ich habe gegen diese Festlegung bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Widerspruch ein-

gelegt, die diese mit ihrer Verfügung vom 9.9.04 beanstandet hat. Der Beitrag unterliegt damit nicht mehr dem Zustimmungsvorbehalt des Vorsitzenden der StVV. Die StVV muss die Hauptsatzung in diesem Punkt korrigieren. Leider kann ich erst ab nächster Ausgabe wieder regelmäßig im Eberswalder Monatsblatt über meine Arbeit berichten, weil mein eingereicherter Beitrag über den zulässigen Umfang (1020 Zeichen) hinausging. Ein Mehr, vielleicht als Äquivalent für die ausgefallenen Beiträge (s.o.), wurde nicht akzeptiert.

**Ihr Ortsbürgermeister  
 Albrecht Triller**

**Sparkasse Barmim: Planspiel Börse**



HOCHzeit in Sachen Börse in Eberswalde und im Landkreis! 21 Teams aus 8 Schulen gingen am 14.9.2004 an den Start, um ihr fiktives Kapital von 50.000 Euro zu mehren. Wer entwickelt dabei die besten Anlagestrategien? Bis zum 14.12.2004 läuft der europaweite Wettbewerb. Cornelia Grell (F.o.) von der Sparkasse Barmim führt die Teams seit Jahren mit viel Erfolg.

**Sie sind neuer Mieter? Wir haben für Sie die frischen Brötchen!**



**Vermietungsservice neu**

Jeder neue Mieter mit Vertrag ab 1.7.2004 wird mit knackig frischen Brötchen am Sonntag ab 7.30 Uhr an der Wohnungstür versorgt. Der kostenlose Service für jeden Neumieter in modernisierten Wohnungen gilt für die Quartiere Leibnitzviertel, Brandenburgisches Viertel und Finow Ost. Ein Service zum Wochenende, zum Wohlfühlen und zum Frühstück – fast wie im Hotel.



# WOHNUNGSBAU- UND HAUSVERWALTUNGS GMBH AKTUELL

## Wohnungsangebot

Saniertes Wohnraum!  
Kantion nach Vereinsbraung!  
Vierraumnwohnungen

**J.- Marx-Weg 12**  
4. OG rechts 66,95 m<sup>2</sup>  
Miete 461,50 €

**J.- Marx-Weg 12**  
3. OG rechts 66,95 m<sup>2</sup>  
Miete 461,50 €

**A.- Frank-Str. 12**  
3. OG rechts 68,82 m<sup>2</sup>  
Miete 499,00 €

**Ringstr. 102**  
4. OG links 72,01 m<sup>2</sup>  
Miete 477,00 €

**Prenzlauer Str. 32**  
3. OG rechts 71,43 m<sup>2</sup>  
Miete 460,00 €

**Ringstr. 94**  
4. OG rechts 72,01 m<sup>2</sup>  
Miete 478,00 €

**Uckermarkstr. 36**  
2. OG rechts 71,43 m<sup>2</sup>  
Miete 524,00 €

**Uckermarkstr. 36**  
2. OG rechts 71,94 m<sup>2</sup>  
Miete 476,00 €

**Ringstr. 104**  
4. OG links 72,01 m<sup>2</sup>  
Miete 478,00 €

Telefonische Auskunft erhalten  
Sie unter der Rufnummer:  
03334/302246-302247-302248  
oder  
per Fax 03334/302278  
e-mail: miet@whg-ebw.de

ZOBENZ

### Stadtumbau



Die WHG wird bis Ende 2004 in Eberswalde insgesamt 220 Wohnungen vom Markt nehmen. Dabei war das größte Vorhaben der Abriss des Plattenbaus in der Rheinsberger Straße.

Mit unserem Umzugsmanagement ist es gelungen, jeden Mieter auch mit einer mindestens gleichwertigen Wohnung neu zu versorgen und bei dem notwendigen Umzug Hilfe zu gewähren. Dabei wurde speziell unseren älteren Mietern Hilfe und Unterstützung zuteil.

Am 7.9.2004 konnte ich im Rahmen einer Bürgerversammlung in Nordend zur weiteren Entwicklung dieses Stadtteiles aus der WHG-Sicht sprechen. Dazu gehört, dass im Jahr 2004 der erste Teil der Instandhaltung von Hausfluren und Hauseingängen abgeschlossen und 2005 fortgesetzt wird. Eine Vollmodernisierung ist 2005 vorgesehen für die Häuser Clara-Zetkin-Weg 66-69. Alle Mieter sind bereits angeschrieben worden und werden somit mit ihren Hinweisen in den Sanierungsprozess einbezogen. Zum anderen besteht innerhalb des Stadtumbaus die Aufgabe, den Plattenbau Clara-Zetkin-Weg 81-84 abzureißen. Das ist für 2007 vorgesehen.

Allen Mietern habe ich versichert, dass mit unseren Maßnahmen in Nordend für sie eine angemessene Wohnung – ob im modernisierten oder im nicht modernisierten Wohnbereich – entsprechend den finanziellen Möglichkeiten bereitstehen wird. Im 1. Quartal 2005 werden wir dazu in persönlichen Gesprächen entsprechende Angebote unterbreiten. Natürlich besteht dann auch die Chance, in anderen Stadtteilen eine gewünschte Wohnung zu beziehen. Der Stadtumbau ist ein Prozess, der nicht sofort bei jedem auf Verständnis stößt. Doch seien Sie gewiss, dass wir den betroffenen Mietern sehr engagiert und hilfreich zur Seite stehen! So, wie Sie es nicht anders von Ihrer WHG gewohnt sind.

Ihr Rainer Wiegand

### Stadtumbau geht bei der WHG weiter voran

Stadtumbau ganz praktisch: In der Rheinsberger Straße im Brandenburgerischen Viertel erfolgte der größte Abriss von Plattenbauten der WHG. Die Aufnahmen vom Eberswalder Planungsbüro Herrmann zeigen die einzelnen Etappen. Auf den entstandenen Brachflächen sind vorerst Grünflächen geplant. Vandalismus ist hier vorgebeugt. Allen noch verbliebenen Mietern konnte entsprechend passender Wohnraum in anderen Häusern vermietet werden.

Foto: Herrmann



## Im komplett sanierten und modernisierten WHG-Haus Eisenbahnstraße 98: Ministerpräsident und Bürgermeister starteten "wash @ net"



Historischer Moment: Knopfdruck für den ersten Waschvorgang im 1. Waschlalon der Stadt. Das Spannende: Es handelt sich um ein Gemeinschaftsprojekt von Studenten, einer großen Wäscherei und der WHG. Foto: StG.

Mit einem echten Aktionstag starteten die WHG, WARETEX Berlin und die BWL-studentische Genossenschaft der Fachhochschule Eberswalde von "wash@net" ihr gemeinsames Vorhaben am 16.9.2004. Tatkräftige Hilfe gab es dazu von Ministerpräsident Matthias Platzeck und Bürgermeister Reinhard Schulz. Beide starteten mittels Knopfdruck die ersten großen Waschmaschinen. Lange Weile wird bei den Nutzern nicht aufkommen. Dafür sorgen ein Platz zum Surfen im Internet und ein kleiner Kaffee- und Imbissaussschank. An diesem Tag war für Interessenten auch ein Blick in die total sanierten und modernisierten Wohnungen des Hauses möglich. Auszubildende des OSZ haben hier ihr Zuhause auf Zeit eingerichtet und fühlen sich sichtlich wohl. Das einst recht heruntergekommene Mietshaus mit schönem Innenhof avanciert zu einem Jugendhaus im besten Sinne des Wortes und das in bester City-Lage!

### § 6

"Es ist sorgfältig zu beachten, daß der Fußboden in der Badstube, im Klosett und unter dem Ausgüßbecken nicht naß gemacht wird; etwaige Feuchtigkeit muß sofort entfernt werden. Der Mieter haftet für allen dem Hause durch etwa gestattete Aftermieter, Hausgenossen oder Bedienstete zugefügten Schaden. Für Störungen an der Warmwasserversorgung und -Heizung, welche ohne Verschulden des Vermieters entstehen, hat Mieter kein Anspruch auf Entschädigung."

### WHG-Mietvertrag-Geschichten im "750."



Quelle: Aus einem Mietvertrag, geschlossen in Eberswalde am 1. Oktober 1915.

Der heiße  
WHG-Draht  
zu Ihrer  
neuen Wohnung:  
Telefon 302 246 oder  
302 247

# Kreishandwerkerschaft Barnim – DIE Vereinigung des Handwerkes

**Herzlichen Glückwunsch den Obermeistern, ihren Stellvertretern und allen weiteren Handwerksmeistern zu Geburtstagen und Jubiläen im Oktober 2004:**



- Geburtstage Obermeister und Stellvertreter**  
 18.10.2004 Klaus Sternsdorf, Zepernick, 51. Geburtstag – stellvertretender Obermeister der Bäcker- & Konditoreinennigung Barnim
- Geburtstage**  
 02.10.2004 Udo Rieke, Autohaus Rieke, Bernau, 60. Geburtstag – Innung des Kfz-Gewerbes Barnim  
 04.10.2004 Erika Biebrich, Bernau, 70. Geburtstag – Alte Meister Stiftung Bernau  
 07.10.2004 Joachim Seeger, Ruhlsdorf, 60. Geburtstag – Alte Meister Stiftung Bernau  
 17.10.2004 Günter Hannemann, Hannemann & Sohn Bau GmbH, Blumberg, 75. Geburtstag – Baugewerksinnung Bernau  
 Horst Ströhm, Schönwalde, 65. Geburtstag – Alte Meister Stiftung Bernau und Gastmitglied in der Baugewerksinnung Bernau  
 19.10.2004 Frank Pestner, Fürstenwalde, 60. Geburtstag – Landesinnung des Kürschnerhandwerks  
 22.10.2004 Detlef Geelhaar, Ahrensfelde, 45. Geburtstag – Maler- & Lackierereinnung Bernau  
 27.10.2004 Wolfgang Gerbatsch, Fahrzeug Service GmbH, Schwedt/Oder, 50. Geburtstag – Innung des Kfz-Gewerbes Barnim  
 30.10.2004 Werner Mertsching, Ladeburg, 70. Geburtstag – Alte Meister Stiftung Bernau
- 25-jährige Meisterjubiläen**  
 26.10.2004 Benno Rauch, Diplom-Ingenieur, Bernau – Baugewerksinnung Bernau
- 40-jährige Meisterjubiläen**  
 28.10.2004 Manfred Schroeder, Tapeziermeister, Eberswalde – Raumaustatter- & Sattlerinnung Frankfurt (Oder)  
 30.10.2004 Günter Stadelmann, Tapeziermeister, Neuenhagen – Raumaustatter- & Sattlerinnung Frankfurt (Oder)
- 50-jährige Meisterjubiläen**  
 26.10.2004 Horst Nießner, Fleischermeister, Eberswalde – Innung des Fleischerhandwerkes Barnim
- 10-jährige Betriebsjubiläen**  
 1.10.2004 M & S Haarstudio, Matthias Ferber, Zepernick – Innung des Friseurhandwerkes Barnim

**Obermeister der Kfz-Innung Eberswalde  
Dieter Hollmann:**

**Mehr Sicherheit mit dem Lichttest vom 1.-31.10.2004**

*EMB: Lichttest 2004 - alle Jahre wieder die gleiche Aktion. Ist sie wirklich so wichtig?*

**Obermeister Dieter Hollmann:** Natürlich. Das Thema ist in jedem Herbst wieder von enormer Bedeutung! Die Ergebnisse des Tests im Jahr 2003 haben das erneut bestätigt. Bei über einem Drittel der überprüften Fahrzeuge waren Scheinwerfer, Blinker oder die rückwärtige Beleuchtung defekt.

*EMB: Im Herbst wird es bereits später hell und abends früher dunkel...*

**OM Hollmann:** ...genau darum geht es. Kraftfahrer neigen dazu, die Situation zu unterschätzen. Außerdem ist bei uns in den Kfz-Meisterbetrieben das Erwerben dann plötzlich groß: Wer kennt schon sein Kfz wirklich? 15 % der Autofahrer führen z.B. 2003 nur mit einem Scheinwerfer. 14% waren mit funktionsuntüchtiger rückwärtiger Beleuchtung unterwegs. Auch die Nebelschlussleuchte gehört dazu, die zudem vielfach falsch benutzt wird.

*EMB: Ein Problem sind bei Fahrten im Dunkeln oft auch die entgegenkommenden Fahrzeuge...*

**OM Hollmann:** ...weil sie mit falsch eingestellten Scheinwerfern fahren, es selbst nicht merken und Entgegenkommende blenden. Genau dieses Problem wird innerhalb des Lichttestes ebenfalls kostenlos überprüft.



*EMB: Was wird konkret während des Lichttestes kontrolliert?*

**OM Hollmann:** Von unseren Fachleuten in den Innungsbetrieben werden Brennschein, Rückstrahler, Warnblinkanlage, Nebelscheinwerfer und -schlussleuchten, Blinker, Abblendlicht und Fernlicht geprüft. Denn gerade Defekte an der Beleuchtung sind die zweifelhafte technische Ursache für Unfälle.

*EMB: Das positive Ergebnis wird mir dann auch von Ihnen bestätigt?*

**OM Hollmann:** Der Autofahrer erhält nach erfolgreich absolvierter Prüfung einen Aufkleber für die Windschutzscheibe. Fahrzeugkontrollen durch die Polizei sind nie in Sachen Licht bestens gewappnet.

*EMB: Vielen Dank für die Auskünfte!*

*gegründet  
1875*

**SAMLAND**  
Fenster + Türen

*5 Jahre  
Werksgarantie*

**weru**  
FENSTER + TÜREN

Birkenweg 2  
16230 BRITZ  
direkt neben Wohnorama  
Telefon: (03334) 20 48 - 0  
Fax: (03334) 21 26 84

## Betriebe der Kfz-Innung Barnim, Altkreis Eberswalde, die den kostenlosen Lichttest im Oktober 2004 durchführen

ANZEIGE



**1a AutoServic Barnim GmbH**  
Eberswalder Str. 25  
16227 Eberswalde

**F.T.H. Fahrzeugtechnik  
Hupfer GmbH**  
Coppstr. 4  
16227 Eberswalde

**Autoservice  
Burghard Hör**  
Mühlenstr. 2 a  
16247 Joachimsthal

**Jörg Seering**  
Frienwalder Str. 47 a  
16225 Eberswalde  
**Maschinen-Fahrzeug-Stahl-  
bau GmbH**  
Weißense 1  
16230 Brodowin

**Autohaus J. Kleist**  
Kupferhammerweg 12  
16225 Eberswalde



**Walter Kfz-Werkstatt**  
Lichterfelder Weg 14  
16230 Golzow

**Autohaus Christian Hör**  
Magistrale 1  
16244 Finowfurt

**Autohaus Schley**  
Bergestr. 104  
16225 Eberswalde

**Auto-Service-Joachimsthal**  
Inhaber Uwe Melzow  
Chausseestr. 6  
16247 Joachimsthal

**Autoservice Mitte**  
Eichwerderstr. 10  
16225 Eberswalde

**Autohaus Knaack**  
Mitschurinstr. 6  
16224 Finowfurt

**Auto Teile Finow**  
Bahnhofstr. 30  
16227 Eberswalde

**Wolf & CO. GmbH**  
Boldstr. 16-22  
16225 Eberswalde

**Car-Service-Center Ostende**  
Ostender Höhe 3  
16225 Eberswalde

**A. Scholz**  
Dorfstr. 8  
16230 Spechthausen

**AUTOHAUS  
Frank Genzel**  
Am Sportplatz 5  
16248 Liepe

**AH Breitenwischer und  
Fiebrich GmbH**  
Magistrale 14  
16244 Finowfurt



## PRODUZIEREN IM PARK - ARBEITEN IM GRÜNEN

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Eberswalde: 03334/59214  
InnoZent-Telefon: 03334/59233

UNSERE INTERNET-ADRESSEN  
www.wfge.barnim.de und www.innozent.de



WIRTSCHAFTS- UND TOURISMUSENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT MBH DES LANDKREISES BARNIM

### Gesundheitswegweiser Barnim nimmt Gestalt an

Dienstleistungen und Angebote der Gesundheitswirtschaft transparent und übersichtlich für den Bürger sowie alle Interessenten – dieses Ziel verfolgt der Verein zur Förderung von sozialen und gesundheitlichen Dienstleistungen im Barnim e.V. In Zusammenarbeit mit der WITO und dem Netzwerk „Gesundheitsregion Barnim“ wird deshalb der „Gesundheitswegweiser Barnim“ realisiert.

Aufgebaut wird eine Datenbank für die Gesundheitswirtschaft, welche Patienten, Bürgern und Unternehmern zur Information und Recherche dient. Dieses Datenbank wird Teil des REGIS (Regionales Informationssystem), eines umfangreichen neuen Online-Portals des Landkreises, sein, dessen Start kurz bevorsteht. Noch in diesem Herbst wird der Gesundheitswegweiser Informationssuchen im Internet unter [www.barnim.de](http://www.barnim.de) und per telefonischer Auskunft zur Verfügung stehen.

Über die eigentliche Datenbank hinaus werden außerdem aktuel-

le regionalbezogene Informationen rund um das Thema Gesundheit eingepflegt.

Für Einrichtungen und Unternehmen der Gesundheitsbranche eröffnet sich mit dem Gesundheitswegweiser die Möglichkeit, viele Interessenten auf ihre Dienstleistungen und Produkte aufmerksam zu machen, sich selbst über Angebote anderer zu informieren und Aktuelles jederzeit zu veröffentlichen. Der Grundeintrag in die Datenbank ist kostenlos. Für einen erweiterten Eintrag wird je nach Umfang des Eintrages eine geringe monatliche Gebühr fällig.

Mit Frau Ballentin steht für den Gesundheitswegweiser seit Anfang Juli eine feste Ansprechpartnerin zur Verfügung, die mit Eintragung und Pflege der Daten betraut ist. Für weitere Informationen zur Eintragung in den Gesundheitswegweiser steht Ihnen Frau Ballentin unter 03334/29712 jederzeit gern zur Verfügung. Ansprechpartner der WITO ist Frau Bielig. Tel. 03334/5921.



### EWITA 2005 kommt

Die 3. Eberswalder Wirtschaftstage (kurz: EWITA) sind in Sicht. Unter bewährter Federführung von Dietrich Bester, Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Eberswalde mbH, findet bereits am 7.10.2004 die Anlaufberatung mit Vertretern von Institutionen und Verbänden statt. Geplant ist EWITA für den 3./4. September 2005 auf dem Gelände des Familiengartens. **Info-Telefon: 59 210.**

### Ging am 3.9.2004 in Eberswalde an den Start: European AirlinK Association

Wie bereits im letzten Amtsblatt berichtet (Ausgabe 10/2004), trafen sich am 3.9.2004 im TechnoForum auf dem TGE führende Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft des Landkreises Barnim und des Landes Brandenburg sowie aus dem europäischen Ausland, um die EAA, die European AirlinK Association zu gründen. Die ursprünglich als Baltic AirlinK Association gedachte Vereinigung wurde umbenannt, da sich auch Mitglieder aus Ungarn und Tschechien für dieses Bündnis entschieden haben. Ziel ist eine enge Zusammenarbeit und Verflechtung der Flugplätze, speziell auch die Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen unter ein gemeinsames Internetprofil: [www.european-airlinK.com](http://www.european-airlinK.com)



v.l.n.r.: Für die Flugplätze Eberswalde-Finow, Präsident Reinhard Wolk; Litanos: Kaunas, Alfreda Kubickiene; Polen: Wrocław, Lezek Karwanicki; Eberswalde-Finow, Reinhard Otto; Ungarn: Győr-Per, Vizepräsident Vadasz Laszlo; Ungarn: Győr-Per, Stranger Laszlo  
Foto: Stö.

Fachkonferenz Synergien aus Stahl – 19.10.2004, TechnoForum, auf dem TGE. Info-Tel. 59 233

-Anzeige-

### Der UNTERNEHMERVERBAND BARNIM e. V. informiert Erfolgreiche Lehrstellenoffensive: 20 Plätze von Mitgliedsunternehmen gemeldet

Die diesjährige Lehrstelleninitiativdes Unternehmensverbandes erwies sich als außerordentlich erfolgreich. Insgesamt zwanzig Stellen wurden dem Vorstand von den Mitgliedsunternehmen gemeldet. Allerdings erweist sich die Besetzung einiger Stellen aus den unterschiedlichsten Gründen als schwierig. Teilweise bringen die Bewerber nicht die Qualifikation für die erwünschte Lehrstelle mit. Als ein großes Problem erweist sich die Erreichbarkeit der Ausbildungsbetriebe für Bewerber aus dem ländlichen Raum. Bis zu zwei Stunden Fahrtzeit für je Hin- und Rückfahrt stellen ein Hindernis dar, eine Stelle anzunehmen. Mitgliedsunternehmen haben sich deshalb bereit erklärt, als Ersatz für ehemalige Lehrstehplätze in Wohngemeinschaften zu schaffen.

Zum Unternehmerstammtisch hatte der Vorstand Herr Mohrmann von der Finow Rohrleitungssystem- und Apparate-

KG GmbH & Co ServiceleistungsgG zum Thema Betriebsausweitung nach Polen und den Geschäftsführer und Betreiber des Flugplatzes Finow, Herrn Wolk, zum Thema Anbahnung und Entwicklung von Wirtschafts- und Tourismuskontakten zwischen den Mitgliedregionen sowie die Entwicklung der notwendigen Luftverkehrsverbindungen im Ostseebereich, gewinnen können.

Herr Mohrmann berichtete über die Schwierigkeiten mittelständischer Betriebe, in Polen Pfl zu fassen. Die Sprachbarriere sei ein entscheidendes Hindernis für erfolgreiche Wirtschaften, ebenfalls die Nichtanbindung der polnischen Belegschaft in die Eigentümerstrukturen. Hier sei von ihm im ersten Anlauf sehr viel Lehrgeld gezahlt worden; er sei gerade noch mit einem blauen Auge davon gekommen. Beim zweiten Anlauf sei es ihm gelungen, einen sehr gut deutsch sprechenden Geschäftsführer zu gewinnen, der auch von ihm in die

Eigentümerstrukturen eingebunden wurde. Mit dieser Konstruktion sei der Betrieb nun wirtschaftlich zu führen.

Herr Wolk stellte in seinem Vortrag die „Baltic AirlinK Association“ (gegründet am 03.09.2004 in Eberswalde) vor. Grundlage dieses intereuropäischen Zusammenschlusses ist die Anbahnung und Entwicklung von Wirtschafts- und Tourismusbeziehungen zwischen den Mitgliedregionen im Ostseebereich durch Schaffung preisgünstiger Luftverkehrsverbindungen. Gründungsmitglieder sind die regionalen Flughafenbetreiber und Luftfahrtunternehmen.

Seitens des Unternehmensverbandes wurde die Initiative der Verantwortlichen für den Flughafen Finow einhellig begrüßt und jegliche Hilfe bei der Umsetzung der Kooperation angeboten. **Erhard Polzer, Pressesprecher**

### WITO präsentiert:

### Imagebroschüre vor den Barnim

Anfang September, pünktlich zum BRANDENBURG-TAG, präsentierte die WITO ihre druckfrische Imagebroschüre. Investoren und Unternehmen erhalten unter dem Leitbild „Starke Perspektiven“ einen Überblick über die Potentiale der Region sowie Informationen zur WITO, kurzweilig zu lesen und trotzdem hochinformativ. Und auch viele Barnimer können beim Lesen bisher unbekannt, interessante Fakten zu ihrer Region entdecken.

„Mit dieser Broschüre verfügt die WITO über ein qualitativ hochwertiges Marketinginstrument, welches sie potentiellen Investoren und ansiedlungsinteressierten Unternehmen genauso wie Einrichtungen der Tourismusbranche in die Hand geben kann, um ihnen den Barnim und seine Stärken näher zu bringen.“ so Bernd Bärig, Geschäftsführer der WITO. Entwickelt wurde die Broschüre in Zusammenarbeit mit Journalisten, Marketing- und Grafikexperten.

Die Broschüre bietet dem Leser Wissenswertes rund um Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Barnim.

die wirtschaftlichen Kernkompetenzen, d. h. Metallver- und -bearbeitung, Tourismus, Gesundheitswirtschaft sowie regenerativer Energien. Verstärkt werden die Fakten durch aussagekräftige, lebendige Bilder. Die WITO stellt sich als kompetenter und starker Partner der regionalen Wirtschaft vor. Der nächste Schritt ist die Erstellung einer englischen Version der Broschüre, um auch die internationalen Partnerregionen des Barnim zu erreichen.



[www.stadtwerke-eberswalde.de](http://www.stadtwerke-eberswalde.de)



**Kundenservice**

# Mit Energie

*freundlich beraten*

Unser Unternehmenserfolg steht im direkten Zusammenhang mit der Zufriedenheit unserer Kunden. Durch gute Qualität, faire Preise und durch den freundlichen Service unserer Mitarbeiter gewinnen wir seit Jahren die Anerkennung unserer Kunden. Ihre Zufriedenheit ist unser oberstes Ziel!

Stadtwerke Eberswalde GmbH  
 Bergerstraße 105  
 16225 Eberswalde  
 Telefon (03334) 20 24-0  
 Telefax (03334) 20 24-800



# Das war der BRANDENBURG-TAG 2004



Herzliche Begrüßung durch Majestäten zur Eröffnung. Ministerpräsident Matthias Platzeck hatte am Morgen des 4.9.2004 bereits Eberswaldes modernisierten Bahnhof eingeweiht.



Bühnenprogramme, Vereinspräsentationen, immer wieder Musik aller Genre und Nationalitäten – z.B. zwischen Sportzentrum Westend, Parkplatz Chemische, Familiengarten.



Beeindruckender Handwerkermarkt, Holz gedreht/geschnitzt, tolle "Fremdenführer" von der DLRG auf dem Finowkanal, Fritzen aus Neuruppin, Zigeunerklänge, Polizeitechnik



Pause, Erinnerungsfoto als Ehrenbürger, Studieren, Aktion, Partnerstadt, Jockelmobil, Glückspiel, Basteln, Eisenbahn, Chorgesang zum Abschluss – abendliche Finowkanalreise. Für jeden etwas, für manch einen vieles. Und ein Eberswalder sagte: "Ich lebe seit 48 Jahren hier, aber so etwas hat Eberswalde noch nie gesehen. Ich bin einfach begeistert!"



## Aus den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung

### SPD-Stadtfraktion:

#### Fraktionsvorsitzender hilft Kleingärtnern

Peter Kikow hat in einem Arbeitsgespräch zwischen dem Bezirksverband der Kleingärtner und der SPD-Fraktion eingeladen.

Gast der Gesprächsrunde war weiterhin der Verbandsvorsteher des ZWA Eberswalde, Herr Hein. Anlass war die Unzufriedenheit über die Höhe der Gebühren für die mobile Flächenabfuhr im Verbandsbüro. Im Laufe des Gesprächs konnte Einigung im Interesse des Bezirksverbandes erzielt werden, wofür wir Herrn Hein nochmals danken möchten.

In verschiedenen Gartenanlagen befinden sich die Wege innerhalb der Anlage in einem kaum begehbar und unbefahrbar Zustand. Deshalb die Bitte des Bezirksverbandes, sich dafür einzusetzen, dass Abhilfe geschaffen werden kann.

Peter Kikow konnte den Bürgermeister dafür gewinnen, eine Lösung seiner Problematik innerhalb kurzer Zeit herbeizuführen.

Der Gartenanlage „Zur guten Hoffnung“ konnte in einem wei-

teren Gespräch zwischen dem SPD-Fraktionsvorsitzenden Peter Kikow, dem Vorstandsvorsitzenden der Anlage Herr Hecht und dem Baudirektoren der Stadt Herrn Dr. Prüger die Zusage gemacht werden, dass umgehend nach gemeinsamer Begehung der kleinen Brücke über dem Fließ Moos (z.Z. in einem nicht befahrbar Zustand für Feuerwehr u.a. Fahrzeuge) festgelegt wird, wie die bauliche Instandsetzung erfolgt.

Über die Beteiligungen an den Bauarbeiten und der anfallenden Kosten werden sich die Stadtverwaltung und der Kleingartenverein einigen.

Die SPD-Fraktion wird weiterhin einen Antrag zur Haushaltsdiskussion einbringen, der die Schaffung einer Haushaltstelle empfiehlt, aus der mit einer festgelegten Summe für derartige dringende Arbeiten geschöpft werden kann.

Peter Kikow  
Fraktionsvorsitzender

### FDP-Stadtfraktion:

#### Alternative zu den städtischen Kindergärten

Die Kindertagesstätte „Haus der fröhlichen Kinder“ in Eberswalde, Humboldtstraße, hat als Träger den Verein „Kinder- und Jugendhilfe Buckow“. Kinder- und Jugendhilfe befinden sich in einem Gebäude. Beide haben sich zu einer gGmbH zusammengeschlossen. Die Kita nutzt diese Zusammengehörigkeit vom Vorteil der Kinder, denn in einem gemeinsamen Haus befinden sich Psychologen, Sozialpädagogen und Jugendhilfe. Das ist einmalig in Eberswalde. Gemeinsame Absprachen zwischen Eltern und Psychologen oder Sozialpädagogen haben schon vielen Familien bei der Lösung von Problemen geholfen. Der Kindergarten ist für die meisten Kinder gleichzeitig der erste öffentliche Ort, in dem sie ohne Familien zu bestehen haben. Deshalb ist die Beobachtung jedes Kindes ein zentraler Bestandteil der beruflichen Arbeit jeder Erzieherin. Die Förderung wird in hohem Maße auf individuelle Bedingungen abge-

stimmt. Eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkannt. So kann die Behinderung ausgeglichen oder gemindert werden. Die tägliche Förderung vor Ort ist somit gewährleistet. Es entfallen Wege, Fahrtzeit und Fahrkosten für die Eltern. Im „Haus der fröhlichen Kinder“ geht es um eine ganzheitliche Förderung der Persönlichkeit in seinem sozialen Umfeld. Die Qualität der Kinderbetreuung muss stärker ins Blickfeld rücken. Fachleute der Jugendhilfe, Eltern und Politiker sollten ehrlicher und konsequenter diskutieren. Der Träger „Kinder- und Jugendhilfe Buckow“ bestätigt Frau Ebert und ihren Mitarbeitern in der Stadtverwaltung eine fleißige und gute Zusammenarbeit.

Dr. Claudia Reissmüller,  
Sachkundige Bürgerin  
der FDP;  
Dirk Amelang,  
Fraktionsvorsitzender

### Halteverbote im Oktober 2004

In nachfolgend aufgeführten Straßen werden im Monat Oktober 2004 die mobilen Halteverbotschilde für die wöchentliche Straßenreinigung aufgestellt:

1. Weinbergstraße (Nord Ost),  
Dienstag, 5.10.2004, 11-12 Uhr
2. Schöpfler Straße (Ost),  
Donnerstag, 7.10.2004, 11-12 Uhr
3. Weinbergstraße (Süd West),  
Dienstag, 12.10.2004, 11-12 Uhr
4. Schöpfler Straße (West),  
Donnerstag, 14.10.2004, 11-12 Uhr
5. Augus-Bebel-Straße (Nord Ost),  
Dienstag, 19.10.2004, 11-12 Uhr
6. Augus-Bebel-Straße (Süd West),  
Dienstag, 26.10.2004, 11-12 Uhr

Das Baubetriebamt bittet um Verständnis und Unterstützung. Bei Nichteinhaltung ist möglicherweise mit kostengünstigen Abschleppen zu rechnen.

### Heimatkundeverein

\* 5.10., 19 Uhr, Bierakademie, Wolf Russow, Berlin, zu: "Schachbretsteine in der Mark Brandenburg und angrenzenden Gebieten"

### Baudirektor Dr. Gunther Prüger lobt weiteres Bürgerengagement:

#### Zur Silberhochzeit Bäume gepflanzt

Zur ihrer Silberhochzeit am 15. September 2004 erfüllten sich Edeltraut und Günter Lips ein ganz speziellen Wunsch: Sie pflanzten sechs Säulenspitzahorn vor ihren Häusern in der August-Bebel-Straße. Nachbar Peter Branding hatte dazu mit einer Baumpflanzung den Anstoß gegeben. Die enge Verbundenheit von Familie Lips zur Bebelstraße ist nicht von ungefähr. Bereits seit 1918 ist sie Eigentümerin des Hauses Nr. 20 (Baujahr 1896). Seit 1950 gar halten die Lipsens der Stadt die Treue. Deshalb war auch Großvater Arno Lips (87) ganz angetan von der Aktion seiner Familie. Er kann sich noch genau daran erinnern, dass in der Straße bereits Bäume standen. Ein altes Foto untermauert das. Zur Feier des Tages musste seine Enkeltochter Nadine kräftig die Schippe schwingen. Sie pflanzte ihren ersten Baum, auch dafür, so hofft Vater Günter, der 1947 im Haus geboren wurde, dass sie dem Haus verbunden bleibt und nach ihrem Studium wieder nach



Dr. Prüger dankt Familie Lips (Bildmitte) für ihr Engagement. Nachbar und Mieter begrüßen den kleinen Festakt.

Eberswalde zurückkehrt. Ein herzliches Dankeschön mit Blumen ging an diesen Tag an Baudirektor Dr. Gunther Prüger sowie Gabi Müller und Edeltraut Schröder vom Baumst. Sie hatten für den pflanzbaren Untergrund neben dem Gebweg gesorgt. Für die nötige Pflege sorgt natürlich nun die Familie. „Es ist doch selbstverständlich und un-

ser Wohnumfeld“, betont Günter Lips. Ein Blick in den Innenhof verrät den „Grünen Daumen“ der Eigentümer und die Liebe zum Detail, die hier allen Liebten zugute kommt. „Solch Engagement unterstützen wir natürlich gern und freuen uns über weitere Aktivitäten der Eberswalder“, so Baudirektor Dr. Prüger.

### 6 Mio.-Euro-Investition in historische Wohnsiedlung mit modernen Ansprüchen in Nordend:

#### Wohnpark Am Rosenberg mit Zuzug aus der Uckermark



Rainer Wiegand begrüßte herzlich Geschäftsführer Dr. Wilfried Haesen mit verschiedenen Senioren von WHG und Stadt.

Die ersten sanierten Blöcke in der Poratz-Rosa-Luxemburg-Straße, dem entstehenden Wohnpark „Am Rosenberg“, sind fertig gestellt. Am 15.9.2004 gab es aus diesem Anlass ein kleines Dankeschön an alle an der Bauplanung und -umsetzung beteiligten Unternehmen seitens der BGAG Immobilien Ost GmbH. Diese investiert in die 450 Woh-

nungen und 10 Gewerbeeinheiten rund 6 Mio. Euro. Bis zum Jahresende soll die Hälfte davon umfassend saniert sein. Die Häuser der einstigen Nordsiedlung entstanden 1938-1942, durch die Neue Heimat als Wohnquartier für die Rüstungsarbeiter der Ardelet-Werke und deren Tochter, die Märkische Stahlform AG, errichtet. „Die Vermietung lief sehr gut an“, berichtet Doreen Boden, Leiterin der WHG-Abteilung Grundstücksverkehr/Eigentumsverwaltung. „Selbst aus der Uckermark kam ein Mieter zurück – dahin, wo er einst aufgewachsen war.“ Die WHG sorgt im Auftrag des Eigentümers für die Vermietung, den Hausmeisterservice, den Havariendienst rund um die Uhr bis hin zur jährlichen Betriebskostenabrechnung. Auch die an der Sanierung beteiligten Firmen kommen überwiegend aus der Region.

**"Wo andere aufhören...  
...fangen wir an!"**

**KAFI**

Ihr Partner für:  
Werkzeuge, Maschinen, Bauzubehör  
und Kleinmaterial (Groß- und Einzelhandel)  
Sonderposten (auch Ex-DDR) im Schnäppchenmarkt

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

16225 Eberswalde, Osterndorfer Höhen 5  
Tel. 03334 / 23 73 15 oder 23 73 16  
Fax 03334/23 71 69

16269 Wriezen, Am Markt 22  
Tel. 033456/56 02  
Fax 033456/16 489

**BOSCH-CAR-SERVICE**  
**D. HOLLMANN**

**BOSCH Service**

- \* TYPENOFFEN - REPARATUREN ALLER ART
- \* TÜV UND AU
- \* EINBAU VON KLIMAAANLAGEN

IHR SERVICE-TEAM UM Kfz-MEISTER DIETER HOLLMANN  
EBERSWALDE, EICHWERDERSTRASSE 10, TEL. 22268  
ÖFFNUNGSZEITEN Mo - Fr 7 bis 17.30 Uhr

# ZWA versorgt nun auch Sophienstadt

## Umweltminister Birthler übergab Fördermittel für eine Trinkwasseranlage

Herr Minister Wolfgang Birthler besuchte im August 2004 Sophienstadt. Im Gepäck befand sich die Finanzierungszusicherung für die Trinkwassererschließung des Marienwerder Ortsteiles.

Mit Beitritt des ZWA Sandenden zum ZWA Eberswalde am 31.12.2002 hatte der ZWA Eberswalde nach vielen Jahren erstmals wieder eine Gemeinde in seinem Verbandsgebiet, welche noch nicht über eine leitungsgebundene Trinkwasserversorgung verfügt.

In Kenntnis der zum Teil sehr schlechten Wasserqualität der privaten Brunnen wurde die leitungsgebundene Trinkwasserversorgung zum Schwerpunkt vorhaben im Investitionsplan des Verbandes erklärt.

Nach erfolgreicher Abstimmung des Projektes auf die Förderbedingungen des Landes Brandenburg wird dieses Bauvorhaben nun mit anteiliger Finanzierung durch das Land Brandenburg realisiert. Die Grundstückseigentümer haben lediglich die Kosten für ihren eigenen Grundstücksanschluss zu übernehmen.



**Vor-Ort-Termin in Sophienstadt: Minister Birthler überreicht ZWA-Chef Wolfgang Hein den Fördermittelebescheid.**  
Foto: J. Stenert

Für die Trinkwassererschließung werden durch den ZWA keine Baukostenzuschüsse gegenüber den Grundstückseigentümern erhoben.

Nach öffentlicher Ausschreibung der Bauleistung begann am 15. September 2004 die Ausführung der Leistung. Durch das Unternehmen WAGA Wasser- und

Gasversorgungsbau GmbH & Co KG Pasewalk werden bis Mitte Dezember 2165 m Trinkwasserleitungen verlegt. Insgesamt 110 Wohn- und Wochenendgrund-

stücke in der Dorfstraße, der Ruhlsdorfer Straße, der Prendener Straße, der Rosalienstraße und Am Fließ erhalten einen Trinkwasseranschluss. Nach der

Fertigstellung der Maßnahme werden weitere 240 Einwohner mit Trinkwasser aus dem Wasserwerk Groß Schönebeck versorgt.

Darüber hat der ZWA mit dem Trink- und Abwasserverband Liebenwalde einen Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen.

## Vergleichsvereinbarung zwischen dem ZWA und der Gemeinde Schorfheide abgeschlossen

Auf der Verbandsversammlung am 9.9.2004 wurde zur Beilegung eines Rechtsstreites zwischen dem ZWA und der Gemeinde Schorfheide eine Vergleichsvereinbarung abgeschlossen. Zeitgleich tat das Gemeinderatsvertragsversammlung der Gemeinde Schorfheide.

In der Vereinbarung ist die weitere Verfahrensweise zur schrittweisen Klärung der Situation um die Bezahlung der Straßenwasserung, in die vereinzelt auch Grundstücksentwässerungsanlagen einleiten, festgelegt. Mit Erfüllung aller Punkte der Vergleichsvereinbarung wird der Weg frei für die Wiederannahme der Gemeinde Schorfheide in den ZWA.

**Aktuell bat** wir dazu vom Landkreis Dr. Jörg Moeck, den Vorsitzenden der Verbandsversammlung Rainer Schneider und den Vorsitzenden der Gemeindevertretung Dietrich Bester um Bewertung dieses Vergleichs:

Dr. Jörg Moeck, Landkreis Barnim; vermittelte als Vertreter der Kommunalaufsicht zwischen der Gemeinde Schorfheide und dem ZWA:

Als Kommunalaufsicht ist für uns damit eine für alle sehr unöc. Situation bereinigt worden. Wir begrüßen das absolut! Denn Ergebnis und Zeitraum und damit Kosten der einst laufenden gerichtlichen Verhandlungen waren offen und sind damit beendet

worden. Darüber sind wir sehr froh. Gerade auch die Zusammenarbeit der Gemeinden in der Region war durch den Ausschluss von Schorfheide gestört. Nun haben wir wieder eine gute Basis für die weitere Zusammenarbeit. Aktuell ist von uns für die Gemeinde Schorfheide der Nachtragshaushalt von 3,5 Mio. Euro bereits genehmigt worden. Gegenwärtig laufen zwischen der Gemeinde und dem Land Absprachen für die weiteren Modalitäten. Dabei begleiten wir natürlich die Gemeinde Schorfheide.

**Rainer Schneider, Vorsitzender der Verbandsversammlung:**



Einen herzlichen Glückwunsch gab es für Verbandsvorsteher Wolfgang Hein am 5.8.2004 zu seinem 30-jährigen Dienstjubiläum. Rainer Schneider, Vorsitzender der Verbandsversammlung nutzte die Verbandsversammlung am 9.9.2004, um Wolfgang Hein Dank zu sagen und überreichte dazu einen Blumenstrauß.  
Foto: ZWA

Ohne Frage ist der Vergleich ein Kompromiss.

Er ist aber gerechtfertigt, weil nicht nur weitere große finanzielle Risiken ausgeschlossen werden, sondern auch der Solidargedanke, der abhandeln zu kommen drohte, wieder in den Mittelpunkt rückt. Sowohl die Gemeinde Schorfheide als auch die anderen Mitgliedsgemeinden haben mit ihren Beschlüssen zum Ausdruck gebracht, dass der Wille zur Gemeinsamkeit überwiegt.

Mit der Lösung des Problems ist nunmehr der Weg dafür geebnet, den ZWA dauerhaft zu einem stabilen Faktor der Trinkwasser- und Abwasserentsorgung im Landkreis Barnim zu machen.

**Dietrich Bester, Vorsitzender der Gemeindevertretung Schorfheide:**

Für die Gemeinde Schorfheide ist ein Schlussstrich unter eine jahrelange Streitigkeit mit dieser politischen Einigung gezogen worden. Es war keine einfache Lösung. Doch nun zieht Ruhe ein bei allen Mitgliedern des ZWA. Auch, wenn es für die Gemeinde Schorfheide keine leichte Aufgabe ist, so steht sie doch auch nicht allein da. Land und Kreis begleiten die Verhandlungen und die weiteren Schritte. Entscheidend ist, dass es zu keiner Kostenerhöhung für die Bürger kommt.

## Herzlichen Glückwunsch zum Dienstjubiläum!

### Zum 30-Jährigen

\* am 2.9.,

Anita Rademacher, Sachbearbeiterin Verbrauchsabrechnung

### Zum 25-Jährigen

\* am 2.9., Elke Radtke, MB Kläranlagen

\* Hartmut Christmann, MB Kläranlagen

\* Marian Lindt, MB Kanalnetz



ANZEIGE

## Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde

Marienstr. 7  
16225 Eberswalde

Tel.: (03334) 209-0  
Fax: (03334) 222-60  
e-mail: zwa-ebw@barnim.de  
www.zwa-ebw.barnim.de

**Wir liefern Ihr Trinkwasser und entsorgen Ihr Abwasser**

### Sprechzeiten:

Di von 9.00 - 11.30 Uhr  
12.30 - 18.00 Uhr  
Do von 9.00 - 11.30 Uhr  
12.30 - 15.00 Uhr

### Telefonnummern zur

Durchwahl:  
**Sekretariat des Verbandsvorstehers**  
(03334) 209-100

### Sekretariat des Kaufm.

Letters  
(03334) 209-200

### Sekretariat Sachgebiet

Trinkwasser/Abwasser  
(03334) 209-140

### Sekretariat Sachgebiet

Technische Dienstleistungen  
(03334) 209-150

### Verkauf

(03334) 209-210

### Anschlusswesen

(03334) 209-130

### Bei Störungen und Havarien

sind wir rund um die Uhr für Sie da:

(03334) 209-0  
oder (03334) 581 90


  
**Abfallbeseitigung und -verwertung**  
**Containerdienst**  
**Entsorgung von Elektronikschrott,**  
**Kühllager, Sprengt, Schrott**  
**Fensterrecycling**  
**Sonderabfallentsorgung und Beratung**  
**Werkstoffumfüllung aller Art**  
**Bauschuttannahme und -recycling**  
**Fäkalienentsorgung**

RWE Umwelt: Die GmbH  
 Betriebsstätte Eberswalde  
 Schneider Straße 10  
 16227 Eberswalde  
**T +49 (0) 3334/20 46-0**  
**F +49 (0) 3334/20 46-19**  
 www.rweumwelt.com

**Auf zum Herbstputz in Ihrem Garten!**



**Mit diesem Absetzcontainer haben Sie einen starken Partner von uns:**  
**Kommunal- & Industrieservice GmbH Eberswalde**  
 Der Bereich Gala-Bau ist Mitglied im Fachverband der Garten- & Landschaftsbauer des Landes Brandenburg e.V.  
 Mühlensandstraße 8, 16227 Eberswalde  
 Telefon: 03334/35 18-0  
 www.kis-gmbh-eberswalde.de  
 e-mail: KIS-GMBH-Eberswalde@t-online.de


 Arbeiterwohlfahrt  
 Bessecker Straße 1  
 16227 Eberswalde


 Pflege- und  
 Service Center  
 Aktiengesellschaft Finow

Sie suchen eine preiswert, komfortable altersfreundliche bzw. altersgerechte Wohnung?  
 Sie möchten Ihr Alter genießen und einfach nur ohne Sorgen leben, ohne sich große Gedanken machen zu müssen.

**Wir bieten Ihnen Sicherheit**  
 \* Urlaub- und Familienpflege \* Seniorenclub \* Essen auf Rädern \* Hauswirtschaftspflege \* Häusliche Kranken- und Altenpflege \* Familiäre Betreuung in unseren Pflegeheimen „Offenes Herz“, „Im Wolfswinkel“ und „Zur Heegermühle“ und viele Dinge mehr, ohne große dafür zu zahlen.

**Alle unsere Wohnungen mit dem Fahrrad erreichbar.**  
**Unsere Wohnungsangebote**  
**Ringstraße 55, 16227 Eberswalde, 3. OG/Echts, 61,26 m², 3-Zimmerwohnung (WBS nach d. 1. Forderung ist notwendig)**  
**Bad bis zur Decke gefliest, gemalert**  
**Gesamtmiete: 426,56 Euro | Vermietung ab 01.11.2004**  
 (inkl. Heiz- und Betriebskostenvorauszahlung).  
 Kautionsnach Vereinbarung

**Waldstraße 2, 16227 Eberswalde, 2. OG/Mitte, 43,22 m², 1,5-Zimmerwohnung mit Balkon, gemalert, Küche und Bad gefliest, Einbauküche**  
**Gesamtmiete: 303,13 Euro** (Kabelgebühren)  
 (inkl. Heiz- und Betriebskostenvorauszahlung). Kautions nach Vereinbarung

**Geben Sie uns Gelegenheit, Sie zu beraten**  
 Herr Grzużalewski, Frau Kuhlmann, Frau Schleinitz sind von Mo – Fr für Sie unter folgender  
**Teil-Nr. 03334/381177 oder 03334/3810** erreichbar.

**Kleine Galerie**  
 \* 6.10., 19.30 Uhr, Start zu 25 Jahre Kleine Galerie Eberswalde  
**Museum im "Adler"**  
 \* 8.10., 17.30 Uhr, Nordflügel, Fotografien von Karin Szekessy-Wunderlich "berlin – der blick ins viertel, gemeinde unterm davidstern"  
 \* 14.10., 19 Uhr, Stadtplanungsamtsleiter Ulf Gerlach zu "Stadtumbau und Landschaft - Aktuelle Projekte für Eberswalde"  
 \* 20.10., 10.30 Uhr, Stadtführung, Treff: Adler-Apothek  
**Zahnhammermühle**  
 \* 17.10., 14 Uhr, Versteigerung und letzter Mühlentag



**Da bin ich mir sicher.**  
 Informationen über die günstigen Versicherungs- und Bauparganbote der **HUK-COBURG** erhalten Sie von

**Kundendienstbüro**  
**Andreas Hammermeister**  
 Eisenbahnstraße 32  
 16225 Eberswalde  
 Tel./Fax: (03334) 23 59 67  
 Öffnungszeiten:  
 Mo - Fr 9 - 12 Uhr  
 Mo, Di, Do 15 - 18 Uhr

**Vertrauensleute**  
**Werner Skiebe**  
 Freudenberg Straße 3  
 16225 Eberswalde  
 Tel./Fax: (03334) 28 26 61  
 Funk: (0172) 3 14 30 49  
 Termine nach Vereinbarung

**Bärbel Rouvel**  
 Friedrichstraße 53  
 16230 Britz  
 Tel.: (03334) 4 25 28  
 Sprechzeiten:  
 Mo - Mi 17.00 - 19.00 Uhr  
 und nach Vereinbarung


**HUK-COBURG**  
 Da bin ich mir sicher

**BIERAKADEMIE**  
*Gespräch und Witz voran.*  
*Hat denn der Gast nach seiner Wahl den letzten Schluck genommen, sei ihm gewünscht fürs nächste Mal das herzlichste Wiederkommen. W. Busch*

ab in die Eisenbahnstraße 27 - 29, Eberswalde  
 Telefon 03334 - 22118  
 geöffnet von Mittwoch bis Sonntag 12 - 24 Uhr, Dienstag ab 17 Uhr  
 -Montagabend nie!


**Vermessungsbüro**  
**Dipl.-Ing. Christoph Kühne**  
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Hiermit gebe ich meine Bestellung als **Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI)** mit Wirkung zum 01.09.2004 bekannt. Die Führung der Geschäftsstelle erfolgt in Sozietät mit Herrn ÖbVI Peter Schwalm.

Schlossgutsiedlung 2,  
 OT Finowfurt, 16244 Schorfheide  
 Telefon (0 33 35) 32 57 80,  
 Telefax (0 33 35) 45 12 20  
 E-Mail kontakt@vermessung-kuehne.de  
 Internet www.vermessung-kuehne.de


**WBG**  
**Ihr Zuhause in Eberswalde**

Genossenschaftswohnungen in Dauer- oder Zeilnutzung, Eigentumswohnungen, Gästewohnungen, Verwaltung von Wohn- und Gewerbebauten

Geschäftszeiten:
 

Mo, Mi, Do	8.00-17.00 Uhr
Di	8.00-18.00 Uhr
Fr	8.00-15.30 Uhr
Sa	9.00-12.00 Uhr

**Wohnungsbaugenossenschaft EBERSWALDE-FINOW e. G.**  
 Ringstraße 183, 16227 Eberswalde  
 Tel 0 33 34-30 40  
 Fax 0 33 34 / 3 80 17  
 www.wbg-eberswalde-finow.de e-Mail: WBG@wg-eberswalde-finow.de

**Are you RE@D@Y?**  
 The red account for young people




 Sparkasse  
 Berlin


**www.ready-card.de**